

**Gemeinsamer Artenschutzfachbeitrag
zum
Bebauungsplan Nr. 30
„Sondergebiet Einzelhandel südlich der
Chausseestraße zwischen Feld- und
Saarstraße“
und zur**

**5. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Wolgast**



Abbildung 1: Das Plangebiet (rot umrandet) aus der Luft. Quelle: Geoportal M-V.
Stand Dezember 2017

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin Silvia Wendholt

Urbanstr. 7

Tel.: 02739 891030

57234 Wilnsdorf

Wolgast, 22.05.2019


Stefan Weigler
Bürgermeister



1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Methodisches Vorgehen	3
1.4	Datengrundlagen	4
1.5	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	4
2	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	6
2.1	Ermittlung der prüfrelevanten Arten	6
2.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
2.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
2.1.2.1	Amphibien	15
2.1.2.2	Reptilien	15
2.1.2.3	Fledermäuse	15
2.1.2.4	Weichtiere	16
2.1.2.5	Libellen	16
2.1.2.6	Käfer	16
2.1.2.7	Falter	16
2.1.2.8	Landsäuger	16
2.1.2.9	Meeressäuger und Fische	16
2.1.2.10	Europäische Vogelarten	17
3	Zusammenfassende Beurteilung	18
4	Anhang	19
4.1	Relevanzprüfung für europäische Vogelarten.....	19
4.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben Abbruch von Gebäuden in der Chausseestraße in Wolgast (Vorpommern – Greifswald)	43
4.3	Quellen und Literatur.....	42

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Wolgast plant die Neuordnung des Einzelhandelsgebietes im Rahmen des Bebauungsplanes Nr 30, „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“. Aus diesem Anlass wird auch der Flächennutzungsplan in seiner 5. Änderungen den Anforderungen angepasst.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die biologische Vielfalt (Arten, Lebensgemeinschaften, Biotope), der Naturhaushalt (Leistungs- und Funktionsfähigkeit) sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit von Natur und Landschaft und der Erholungswert zu schützen und im Plankonzept abwägend zu berücksichtigen.

Nicht abwägend sind die Vorgaben für den Artenschutz und den gesetzlichen Biotopschutz. Sie ergeben sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Aufgabe des Artenschutzfachbeitrages (AFB) ist es herauszuarbeiten, ob durch das geplante Vorhaben voraussichtlich gegen die Zugriffsverbote (Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot) gemäß § 44 (1) unter der Maßgabe des § 44 (5) S. 2-4 BNatSchG verstoßen wird. Bei B-Plänen kommt es darauf an, vorhersehbare Handlungen bei der Umsetzung vorab dahingehend zu prüfen, ob ihnen artenschutzrechtliche Verbote dauerhaft entgegenstehen (dauerhaftes artenschutzrechtliches Hindernis der Vollzugsfähigkeit), um das Hineinplanen in eine Verbotslage zu erkennen und möglichst zu vermeiden.

Der AFB ist Bestandteil der Unterlagen, die zum Genehmigungsverfahren vorzulegen sind.

1.3 Methodisches Vorgehen

Im AFB ist auf Arten folgender Gruppen einzugehen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (zugleich nach nationalem Recht „streng geschützt“),
- Europäische Vogelarten entsprechend Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (teilweise zugleich nach nationalem Recht „streng geschützt“)

Der artenschutzrechtlichen Prüfung dienen nachfolgende Arbeitsschritte:

- Ermittlung der Anhang-IV-Arten und Vogelarten, die im Wirkungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Relevanzprüfung),
- Prüfung des voraussichtlichen Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Art für Art bzw. im Zusammenhang, wenn Gruppen in ähnlicher Weise von den Vorhabenauswirkungen betroffen sein können,
- Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote und von Maßnahmen zur dauerhaften Erhaltung der ökologischen Funktion.
- Abschließende Beurteilung bezüglich des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote.

Einige geschützte Tiergruppen bzw. Pflanzenarten werden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen, da keine Gefährdung der lokalen Population besteht. Bei diesen Arten handelt es sich um weit verbreitete, euryöke, ungefährdete, unempfindliche und im Gebiet verbreitete Arten (z.B. die besonders geschützten Arten Igel, Spitzmaus, Maulwurf), deren lokale Populationen durch das Vorhaben nicht gefährdet sind, da im räumlichen Zusammenhang genügend Ausweichhabitats vorhanden sind. Jagdbares Wild ist zudem von der Untersuchung ausgeschlossen.

1.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlage dient der Entwurf zum Bebauungsplan im Maßstab 1: 500. Die Erhebungen vor Ort fanden am 20. und 21. Februar 2017 statt.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt unter Verwendung der „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ des LUNG M-V vom 2.7.2012. Außerdem wird hinsichtlich der Methodik auf den Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ – Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung (BÜRO FROELICH & SPORBECK und LUNG M-V, 2010, im Folgenden als LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V bezeichnet) zurück gegriffen.

Desweiteren wurde für einen im Vorfeld gestellten Abbruchartrag mehrerer älterer Gebäudeteile auf dem brach liegenden Teil der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches 2014 ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben „Abbruch von Gebäuden und Beräumung in der Chausseestraße in Wolgast (Vorpommern-Greifswald) durch ILN , Greifswald erstellt, der hier mit Hinweisen, Bauzeitenbeschränkungen und Kompensationsmaßnahmen einfließt und in Teilauszügen zitiert wird. Der vollständige Artenschutzfachbeitrag wird als eigenständige Anlage zum Artenschutzfachbeitrag des Bebauungsplans und zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils im Anhang aufgeführt. Die übernommenen Textstellen werden hier in Anführungszeichen dargestellt.

1.5 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der Altstadt. Im Osten und Süden grenzt ein alter Friedhof an den Geltungsbereich, nördlich hinter der Chaussee schließt sich das Gelände des Kreiskrankenhauses sowie Geschosswohnungsbau an. Im Westen befindet sich eine ältere Siedlung mit Ein- und Zweifamilienhäusern.

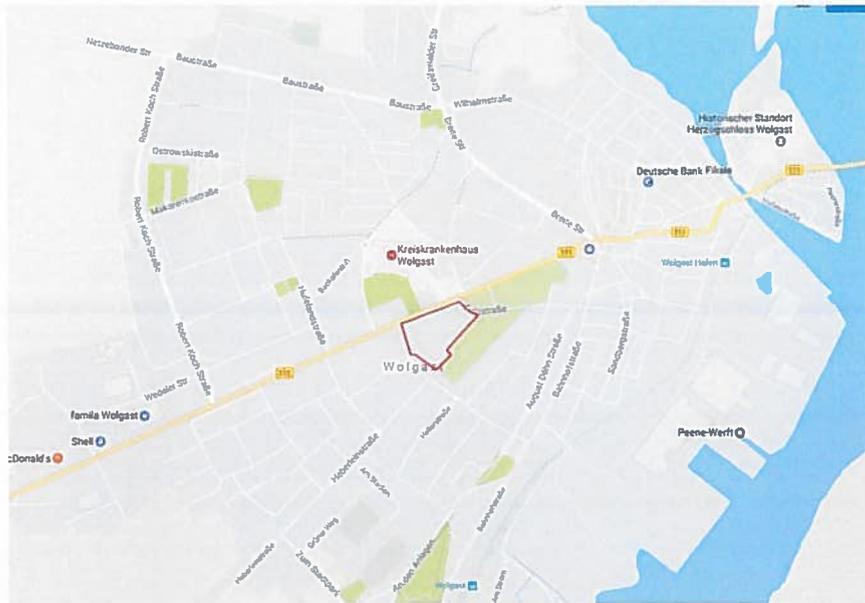


Abbildung 2: Übersicht über die Lage des Plangebietes (rot umrandet,). Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2017

Das Plangebiet umfasst neben den Einzelhandelsgebäuden Stellflächen, umfangreiche sonstige Verkehrsflächen und eine innerstädtische Brache mit zwei älteren Ziegelgebäuden. Die Brachfläche ist grasbewachsen und weist nur am Rand vereinzelt jüngere Gehölze auf. Es umfasst eine Fläche von ca. 2,42 Hektar.

Als nächstgelegene Schutzgebiete internationalen Ranges befinden sich in einer Entfernung von ca. 1 km:

FFH-Gebiet

Name: Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff, EU-Nummer: DE 2049-302, Fläche in ha: 53197

Europäisches Vogelschutzgebiet

Name: Peenestrom und Achterwasser, EU-Nummer: DE 1949-401, Fläche in Hektar: 16142

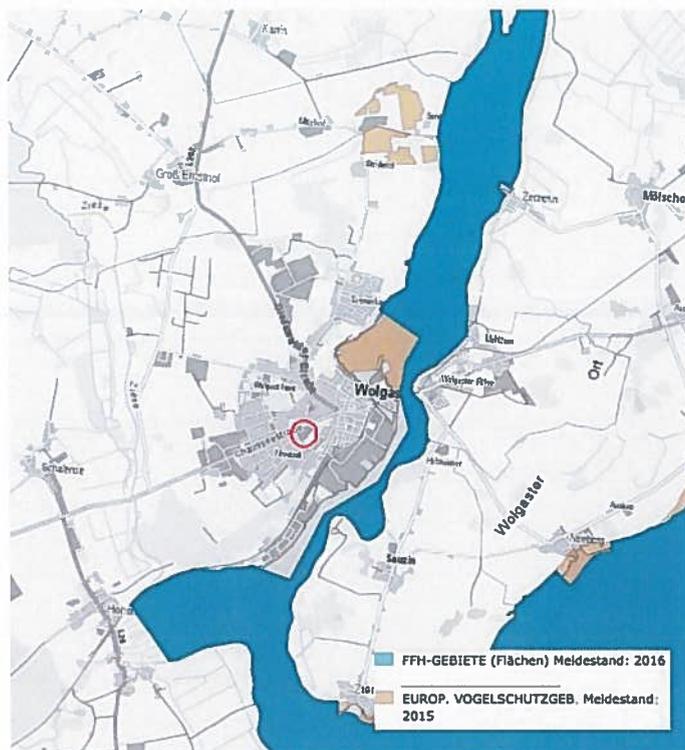


Abbildung 3: Europäische Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (Kreis). Blau = FFH-Gebiet, braun = EU- Vogelschutzgebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2017.

2 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

2.1 Ermittlung der prüfrelevanten Arten

Zunächst wurden alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten aufgelistet und auf ein mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet und auf eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben hin geprüft (Tabelle 1 und 2)

- Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

- Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wie:

- Amphibien
- Reptilien
- Fledermäuse
- Weichtiere
- Libellen
- Käfer
- Schmetterlinge
- Meeressäuger
- Landsäuger
- Fische
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Erläuterungen zu nachfolgenden Tabellen:

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung RL M-V:

Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben bzw. verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell bedroht
- in der jeweiligen RL nicht gelistet
- R extrem selten

po: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich,

2.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf- Engelwurz	x	1				S.u.
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	x	2				S.u.
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	R				S.u.
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand- Silberscharte	x	1				S.u.
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf- Glanzkrout, Torf- Glanzkrout	x	2				S.u.
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	1				S.u.

Es ist abzuschätzen, dass keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie von dem Vorhaben betroffen sein wird, da die erforderlichen Standortverhältnisse innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht gegeben sind.
Es besteht keine Prüfrelevanz.

2.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

– Tabelle 2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [* ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art gesondert im Anschluss an die Tabelle]
Amphibien							
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	2				
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	2				
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2				
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	3				
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	3				
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	3				
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	1				
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	2				
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch	x	2				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig s.o
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	1				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	2				
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1				
Fledermäuse							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	1				
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	0	[po]			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel- fledermaus	x	3	[po]			
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	2	[po]			
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	1	[po]			

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art. im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig s.o
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	x	4				
Myotis myotis	Großes Mausohr	x	2	[po]			
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	x	1	[po]			
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	x	3	[po]			
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	x	1				
Nyctalus noctula	Abendsegler	x	3				
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	x	4	[po]			
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	x	4	[po]			
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	x	-	[po]			
Plecotus auritus	Br. Langohr	x	4	[po]			

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art. im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig s.o
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	-	[po]			
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermis	x	1	[po]			
Weichtiere							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x	1				
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	x	1				
Libellen							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	2				
<i>Gomphus flavipes</i> (<i>Stylurus flavipes</i>)	Asiatische Keiljungfer	x	-				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich- keit gegenüber Projektwir- kungen/ Beein- trächtigungen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewie- sen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig s.o
<i>Leucorrhinia al- bifrons</i>	Östliche Moos- jungfer	x	1				
<i>Leucorrhinia cauda- lis</i>	Zierliche Moos- jungfer	x	0				
<i>Leucorrhinia pectora- lis</i>	Große Moos- jungfer	x	2				
<i>Sympycma paedisca</i>	Sibirische Win- terlibelle	x	1				
Käfer							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichen- bock	x	1				
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	-				
<i>Graphoderus bilinea- tus</i>	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	x	-				
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit,	x	4				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig s.o
Falter							
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	x	2				
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	x	0				
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	x	4				
Meeressäuger							
Phocoena phocoena	Schweinswal	x	2				
Landsäuger							
Castor fiber	Biber	x	3				
Lutra lutra	Fischotter	x	2				
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	x	0				
Canis lupus	Europäischer Wolf	x	0				
Fische							
Acipenser sturio	Baltischer Stör	x	0				

2.1.2.1 Amphibien

Es werden keine Amphibienarten im Wirkungsbereich des Vorhabens aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen erwartet.

Artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf Amphibien durch das geplante Vorhaben sind somit nicht zu besorgen, es besteht keine Prüfrelevanz.

2.1.2.2 Reptilien

Für die gelisteten Reptilien ist der angebotene Lebensraum zwar in sehr kleinräumigen Strukturen als Ruheraum geeignet, jedoch fehlen der Verbund zu Winter- und Fortpflanzungsstätten. Auch die Möglichkeit zum Nahrungserwerb ist eingeschränkt. Hinzu kommt die starke Beeinträchtigung durch Störungen. Es ist davon auszugehen, dass Individuen von Reptilien durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Es besteht keine Prüfrelevanz.

2.1.2.3 Fledermäuse

Es sind 17 Fledermausarten gelistet. Davon gehören 14 Arten zu der Gruppe der Gebäudebewohnenden.

Das alte Gebäudeensemble aus Ziegelmauerwerk weist mit den beiden Schornsteinen Lebensraumstrukturen auf, die als Sommerquartiere durchaus geeignet sein können. Es werden jedoch keine ausgeprägten Populationen zu erwarten sein, da die nahe Umgebung wenig Nahrung bietet und mit den benachbarten zahlreichen alten Friedhofsbäumen mit einem großen Angebot an Schlafquartieren und bevorzugten linearen Strukturen komplexe Lebensraumstrukturen beinhaltet.

Eine Eignung als Winterquartier ist ausgeschlossen. Ebenso sind keine Wochenstuben zu erwarten.

Um der Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatASchG vorbeugende entgegenzuwirken, wird als ein schadenvermeidender Zeitraum zum Abbruch der Gebäude und Schornsteine der Winterzeitraum vom 15. Oktober bis 15. März festgelegt.

„Maßnahme VM 1 — Bauzeitenregelung. Die Maßnahmen sollen zu einer Zeit durchgeführt werden, zu der die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der nach § 44 BNatSchG zu vermeiden- den Tatbestände möglichst gering ist. Das ist bei den einzelnen Arten und Artengruppen nicht völlig gleich.

Die Aufzucht der Jungen endet bei der Zwergfledermaus und der Mückenfledermaus im August, bis Ende September, vielleicht Anfang Oktober zieht sich aber noch die Paarungszeit hin (Schwärmen), entsprechende Männchenquartiere können sich auch hier befinden. Der nächste Teil der Fortpflanzung beginnt erst wieder im April.

Deshalb könnten ab Anfang Oktober die Vorbereitungsarbeiten zum Abbruch der Gebäude zunächst mit der Demontage aller Holzverkleidungen beginnen, als erstes der hintermauerten Hallentore (diese von Hand abnehmen, Prüfung auf verbliebende Fledermäuse). Unmittelbar danach kann die Demontage der Deckenverkleidungen und Isolieranagen erfolgen. Dann können die Dächer demontiert und das Material entsorgt werden. Schließlich können in dieser Zeit auch andere schadstoffhaltige

Bauteile sowie Schrott entsorgt werden. Diese Arbeiten könnten bis Mitte Oktober abgeschlossen sein.

Der Abbruch der Gebäudehülle und der Schornsteine sollte jedoch erst im November beginnen. Der Abbruch könnte auf die letzte Oktoberdekade vorgezogen werden, wenn der entblößte Baukörper bis zu diesem Zeitpunkt mindestens 4 Nächte Tiefsttemperatur von -4°C oder niedriger ausgesetzt war.

Maßnahme CEF 1 — Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Installation von Ersatzquartieren für die Zwergfledermaus und die Mückenfledermaus. Der Quartierverlust kann durch ein rechtzeitiges Aufhängen von 4 Fledermauskästen des Typs FFAK-R des Herstellers Hasselfeldt oder funktionell und qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller ausgeglichen werden (z.B. Strobel 120). Der Ort der Aufhängung ist mit einem Fledermauskundler abzustimmen. Es wird vorgeschlagen, die Installation vor dem Abrissbeginn zunächst an einem der benachbarten Gebäude vorzunehmen (soweit geeignet), um eine kontinuierliche ökologische Funktion zu gewährleisten. Später sollte die Integration in den geplanten Neubau erfolgen.“

2.1.2.4 Weichtiere

Aufgrund fehlender Offengewässer sind keine gelisteten Weichtiere zu erwarten. Es besteht keine Prüfrelevanz.

2.1.2.5 Libellen

Die genannten Libellenarten leben an Fließ- oder Stillgewässern bzw. in Moor- oder Sumpfgebieten. Eine Betroffenheit der Arten kann somit ausgeschlossen werden. Es besteht keine Prüfrelevanz.

2.1.2.6 Käfer

Die genannten Käfer benötigen entweder alte Laubbäume oder offene Gewässer. Aufgrund der fehlenden Strukturen im Geltungsbereich ist eine Betroffenheit auszuschließen. Es besteht keine Prüfrelevanz.

2.1.2.7 Falter

Die meisten Arten leben in marinen Lebensräumen oder wie der Nachtkerzenschwärmer in lichten Waldstrukturen. Im Untersuchungsgebiet kann ein Vorkommen und eine Betroffenheit von gelisteten Falterarten ausgeschlossen werden.

2.1.2.8 Landsäuger

Für alle Landsäuger fehlen ausreichende Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet. Es besteht keine Prüfrelevanz.

2.1.2.9 Meeressäuger und Fische

Es besteht keine Prüfrelevanz aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen.

2.1.2.10 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet hat aufgrund seiner Lage und seiner Strukturen keine relevante Funktion für den Durchzug und die Rast von Zugvögeln. Auch handelt es sich um Flächen mit sehr geringer Bedeutung der für Brutvögel. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Ruhe- und Fortpflanzungstätten wird nicht stattfinden. **Dennoch ist das Eintreten von Verbottatbeständen gem. BNatschG vorsorglich zu vermeiden und wird durch die Rodung von Gehölzen sowie die baubedingte Beseitigung der Vegetationsdecke in der brutfreien Zeit ausgeschlossen.**

„Die risikoärmste Zeit ist bei den Vögeln der Zeitabschnitt nach der Brutzeit, die bei den meisten Arten um den 10. August beendet ist, wobei ein Beginn der Maßnahmen ab Anfang September das Überleben auch späterer Bruten sichern würde – doch das wäre für 2014 inzwischen ohnehin obsolet. Die für den Abbruch verfügbare Zeit würde bei Vögeln bis zur nächsten Brutsaison reichen, die bei einigen Arten (z.B. Sperlinge) bereits Anfang März beginnen kann. Es wird deshalb empfohlen, das Bauzeitenfenster und die Staffelung der Abbruchmaßnahmen nach dem Vorschlag für die Fledermäuse zu optimieren. Durch die Staffelung mit vorzeitigem Beginn der für die erste Oktoberhälfte beschriebenen Maßnahmen kann im Übrigen mit hoher Wahrscheinlichkeit verhindert werden, dass Fledermäuse in dem Gebäude eine Überwinterung versuchen.“

Geringe Verluste von Nahrungshabitaten führen nicht zu artenschutzrechtlichen Verstößen. Aber „als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme ist die Wiederherstellung von Nistmöglichkeiten für Arten vorzusehen, die mit dem Abbruch ihre Lebensstätten verlieren. Diese unterteilen sich in GEF-Maßnahmen (s. unten 6.2.3, Fledermäuse und Dohle) und nachstehende allgemeine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die innerhalb von 2 Jahren nach dem Abbruch durchgeführt werden sollten, weil einerseits eine Integration in das Vorhaben gewünscht ist und andererseits die betroffenen Arten hinreichend leistungsfähige Populationen aufweisen.

Maßnahme AE 1 — Installation von Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter. Zur Wiederherstellung der durch den Abbruch verlorenen Funktionen soll in räumlicher bzw. funktioneller Nähe die Installation folgender Nisthilfen erfolgen:

4 Höhlen der Bauart Schwegler Mauersegler-/Fledermaushaus 1MF oder Mauersegler- WDV-Einbaukasten Typ 1A oder funktionell und qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller zur Integration in Gebäude (alternativ z.B. Strobel 416, 420)

4 Höhlen der Bauart Schwegler Höhle 2M (32) oder 2GR (30×45) oder 3SV (34) oder funktionell und qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller zur Montage an Bäume oder Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP (alternativ z.B. Strobel 312) zur Integration in Gebäude

4 Halbhöhlen/Nischen-Kästen der Bauart Schwegler Typ 2H oder 2HW oder funktionell und qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller zur Montage an Bäume oder zur Integration in Gebäude (alternativ z.B. Strobel 525).

Die Anbringung soll durch Fachpersonal erfolgen bzw. angeleitet werden. Für eine ausreichende Effizienz der Maßnahmen ist das Störungsniveau unterschiedlicher Standorte zu beachten. Bei Handels- oder

Gastronomieeinrichtungen sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zur Einhaltung der Lebensmittelsicherheit zu treffen, vor allem über den Ort der Installation.

Die Liste der Relevanzprüfung für europäische Vogelarten befindet sich im Anhang (Tabelle 3).

Hinweis: Der 2014 erstellte Artenschutzfachbeitrag (ILN Greifswald) für den Abbruch der Ziegelgebäude im Westen des Geltungsbereiches weist die Dohle als Vorkommen im Eingriffsberich auf. Diese Art wurde bei der Kartierung 2017 nicht erfasst. Im Sinne des „wort-case-Prinzipes“ werden die empfohlenen Maßnahmen vorbeugend und als Anreicherung des Lebensraumes realisiert.

„Maßnahme CEF 2 — Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: Installation von Ersatzquartieren für die Dohle. Der Quartierverlust kann durch ein rechtzeitiges Aufhängen von 8 Dohlen-Nisthöhlen vom Typ Schwegler Nr. 29 oder funktionell und qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller (optional auch Schwegler Raufußkauz- und Hohлтаubenhöhle Nr. 4 oder Strobel 512) ausgeglichen werden. Art und Ort der Aufhängung sind mit Fachleuten abzustimmen. Die Kästen müssen vor dem Abriss an Gebäuden oder Masten³ in der unmittelbaren Umgebung angebracht werden, um die kontinuierliche ökologische Funktion zu gewährleisten.“

3 Zusammenfassende Beurteilung

Die Stadt Wolgast plant die Neuordnung des Einzelhandelsgeländes im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 30, „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“. Aus diesem Anlass wird auch der Flächennutzungsplan in seiner 5. Änderungen den Anforderungen angepasst.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die biologische Vielfalt (Arten, Lebensgemeinschaften, Biotope), der Naturhaushalt (Leistungs- und Funktionsfähigkeit) sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit von Natur und Landschaft und der Erholungswert zu schützen und im Plankonzept abwägend zu berücksichtigen.

Nicht abwägbar sind die Vorgaben für den Artenschutz und den gesetzlichen Biotopschutz. Sie ergeben sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die in Kap. 2.1.2.3 und 2.1.2.10 dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung sind bei ihrer Umsetzung geeignet, sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG nicht erfüllt werden.

Ein dauerhaftes Vollzugshindernis für den B-Plan besteht bei Berücksichtigung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Erfordernisse nicht.

Wilnsdorf, Dezember 2017

Silvia Jendoldt

4 Anhang

4.1 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Tabelle 3

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projecktwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglichst	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Befassung nachgewiesen=ja/erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x							
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x							
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			x					
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		x	x	0				
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger								
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			x					
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger								
<i>Acitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			x	1				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglichst	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandsaufnahme nachgewiesen=ja/erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise								
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	x	x						
<i>Aix galericulata</i>	Mandarintente								
<i>Aix sponsa</i>	Brautente								
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche								
<i>Alca torda</i>	Tordalk								
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		x	x	3				
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1				
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2				
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2				
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente								

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglichst	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Befassung nachgewiesen=ja/erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente								
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	x			2				
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente								
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans								
<i>Anser anser</i>	Graugans								
<i>Anser canadensis</i>	Kanadagans								
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans								
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans								
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans								
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans								
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		x	x	1				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglichst	Vorkommen im UR, erfolgt Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandsaufnahme nachgewiesen=ja/erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenspieper				V				
<i>Anthus trivialis</i>	Baumspieper								
<i>Apus apus</i>	Mauersegler								
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler				0				
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler								
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x	x		1				
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer				0				
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher								
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x	x		0				
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x							
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x			1				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglichst	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja/erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2				
<i>Aythya fuligula</i>	Reihente				3				
<i>Aythya marila</i>	Bergente								
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	x	0				
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		x		0				
<i>Botaurus minutus</i>	Zwergdommel		x	x	1				
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		x	x	1				
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans								
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans								
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x		1				
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente								

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandsaufnahme nachgewiesen=ja/erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Burhinus oedicnemus	Triel				0				
Buteo buteo	Mäusebussard	x							
Buteo	lagopus								
Calidris alpina ssp. schinzii	Kleiner Alpenstrandläufer			x	1				
Calidris alpina ssp. alpina	Nordischer Alpenstrandläufer			x	1				
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker		x	x	1				
Carduelis cannabina	Bluthänfling								
Carduelis carduelis	Stieglitz								
Carduelis chloris	Grünfink								
Carduelis flammea	Birkenzeisig								

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorkommen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandsaufnahme nachgewiesen=ja/erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig								
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			x					
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer								
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer								
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer								
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			x					
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			x	1				
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		x						
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		x	x	1				
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		x	x	3				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorkommensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglichst	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Befassung nachgewiesen=ja/erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	x		1				
<i>Cinclus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x	x						
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel								
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x	x		1				
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe								
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x	x		1				
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer								
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube								
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube								

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglichst	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandsaufnahme nachgewiesen]=ja/erforderlich=e	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube								
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe								
<i>Corvus corone</i>	Aaskraher/ Nebelkraher								
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkraher				3				
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				1				
<i>Cortunix cortunix</i>	Wachtel								
<i>Crex crex</i>	Wachtelkonig		x	x					
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck								
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan								
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		x	x					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projecktwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglichst	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Befassung nachgewiesen]=ja /erforderlich=e	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan								
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe								
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht								
<i>Dendrocopus minor</i>	Kleinspecht								
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		x	x					
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer								
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		x	x					
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrhammer								
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen								
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke				1				
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x			V				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projecktwirkungen/ Beeinträchtigen durch Vorkommen haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja/erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x							
<i>Falco vesperinus</i>	Rotfußfalke	x							
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper								
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper								
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink								
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink								
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/Blessralle								
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			x	V				
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			x	2				
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			x					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projecktwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorkommen möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Befassung nachgewiesen=ja/erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher								
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher								
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher								
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	x	x						
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x						
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				1				
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x						
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer								
<i>Hippobolais icterina</i>	Gelbspötter								
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalbe								
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel				1				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projecktwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorkommen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja/erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Iggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			x	2				
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	x	x						
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			x	3				
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger				0				
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger				0				
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe								
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3				
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	x	x		2				
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				2				
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe								
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				3				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglichst	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Befassung nachgewiesen=ja/erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe				1				
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl								
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			x					
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl								
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel								
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		x						
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser								
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall								
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		x						
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe								

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglichst	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Befassung nachgewiesen=ja/erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente								
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente								
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger								
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				2				
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger								
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			x					
<i>Miliaria calandra</i>	Grauarmer			x					
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		x		V				
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		x						
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze								
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				V				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglichst	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja/erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Motacilla citreola</i>	ZitronensteiZe								
<i>Motacilla flava</i>	WiesenschafsteiZe				V				
<i>Muscicapa parva</i>	Zweigschnäpper		x	x					
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper								
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente								
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher								
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			x	1				
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschnäpfer				2				
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol								
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x	x						
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise								

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglichst	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Befassung nachgewiesen=ja/erforderlich=ej]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Iggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise								
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise								
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise								
<i>Parus major</i>	Kohlmeise								
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise								
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise								
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling				V				
<i>Passer montanus</i>	Feldperling				V				
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2				
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		x		V				
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran								

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Befassung nachgewiesen=ja/erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen								
Phasianus colchicus	Fasan								
Philomachus pugnax	Kampfläufer		x	x	1				
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz								
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz								
Phylloscopus collybita	Zilpzalp								
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger								
Phylloscopus trochilus	Fitis								
Pica pica	Elster								
Picoides major	Buntspecht								

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglichst	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Befassung nachgewiesen=ja/erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Picoides medius</i>	Mittelspecht		x	x					
<i>Picoides minor</i>	Kleinspecht								
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		x	x					
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x	3				
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher								
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				3				
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher			x					
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			x					
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		x	x	1				
<i>Porzana porzana</i>	Tümpelsumpfhuhn		x	x					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglichst	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Befassung nachgewiesen=ja/erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfuhn								
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle								
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich								
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel								
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle								
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		x	x	2				
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen								
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen								
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise								
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			x	V				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglichst	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Befassung nachgewiesen=ja/erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen								
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen								
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe								
<i>Serinus serinus</i>	Girfitz								
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber								
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		x	x	1				
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		x	x	1				
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeeschwalbe		x	x	2				
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		x	x	1				
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		x	x	2				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglichst	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Befassung nachgewiesen=ja/erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube								
<i>Streptopelia turtur</i>	Tureltaube	x			3				
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x							
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star								
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke								
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke								
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke								
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke								
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x	x					
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher								
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans				3				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglichst	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Befassung nachgewiesen=ja/verforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		x						
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			x					
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			x	2				
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig								
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel								
<i>Turdus merula</i>	Amsel								
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel								
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			x					
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			x					
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x							
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			x	1				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglichst	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Befassung nachgewiesen=ja/erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Uria aalge	Trottelumme								
Vanellus vanellus	Kiebitz			x	2				

**4.2 Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag zum Vorhaben
Abbruch von Gebäuden in der
Chausseestraße in Wolgast
(Vorpommern – Greifswald)**

Auftraggeber

Projektbearbeitung
ANKER Invest

Immobilien- und Projektentwicklung

Dipl.-Ing. Heiko Anker
Beerboomscher Weg 23
D-18292 Krakow am See
fon 0049 3843 7768835
fax 0049 3843 7768836



Superbia UG (haftungsbeschränkt)

Mozartstraße 18 b
89264 Weißenhorn

Büroanschrift: Am Berge 10

D-18273 Güstrow

Erforderliche Parameter fehlen oder sind falsch.

ankerinvest @ t-online.de

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Vorhaben**

**Abbruch von Gebäuden und Beräumung in
der Chausseestraße in Wolgast
(Vorpommern - Greifswald)**

Erforderliche Parameter fehlen oder sind falsch.

ILN Greifswald

Institut für
Landschaftsökologie
und Naturschutz GmbH

www.iln-greifswald.de



Projektleitung:
Dr. Frithjof Erdmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'f. Erdmann'.

Bearbeiter:
Dr. Frithjof Erdmann
Dr. Ralf Grunewald

ILN Greifswald GmbH
Am St. Georgsfeld 12
D-17489 Greifswald
fon 03834 8919-0
fax 03834 891965
post@iln-greifswald.de

Greifswald, September 2014

Inhalt

1	Anlass und Aufgabe	3
1.1	Der Auftrag	3
1.2	Das Objekt	4
1.2	Die Umgebung des Objekts	15
2	Rechtliche Grundlagen	16
3	Methodik	18
3.1	Generelles Vorgehen, Prüfung dokumentierter Vorkommen geschützter Arten	18
3.2	Fledermäuse	19
3.3	Vögel	19
3.4	Amphibien und Reptilien	19
4	Relevante Wirkungen des Vorhabens	20
5	Bestandsdarstellung	21
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
5.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weitere gemäß § 44 BNatSchG zu 21 betrachtende Tierarten	
5.2	Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutz-Richtlinie 22	
6	Betroffenheitsbetrachtung	26
6.1	Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	26
6.2	Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	26
6.2.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	26
6.2.2	Allgemeine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	27
6.2.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	28
6.3	Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	28
6.4	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Formblätter)	29
6.5	Europäische Vogelarten (Formblätter)	32
6.5.1	Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie	32
6.5.2	Verbreitete Europäische Vogelarten	35
6.6	Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG	38
7	Zusammenfassung	39
	Literatur	40
	Gesetzliche Grundlagen	40

Anhang

Bearbeitung

Allgemeine Texte und Redaktion	Dr. Frithjof Erdmann	ILN Greifswald
Fledermäuse	Dr. Ralf Grunewald	Büro Heike Grunewald, Putbus*
Vögel	Dr. Frithjof Erdmann	ILN Greifswald

– Kooperationspartner des ILN Greifswald: Heike Grunewald – Naturschutzfachliche Gutachten und Kartierungen, Gartenstraße 5, 18581 Putbus; fon 038 301 - 88 51 94.

1 Anlass und Aufgabe

1.1 Der Auftrag

Die Auftraggeberin für das Projekt ist die Superbia UG (haftungsbeschränkt), die auf dem Gelände Gebäude und bauliche Anlagen für den Einzelhandel errichten möchte. Die Bearbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) durch das ILN Greifswald berücksichtigt ausschließlich den Abbruch der bestehenden Gebäude und die Beräumung der in Abbildung 1 bezeichneten Fläche (Baufreimachung). Bei dem Abbruch und der Beräumung wird der überwiegende Teil der auf dem Gelände bestehenden Standorte und Habitate von Pflanzen und Tieren beseitigt oder verändert, was im Rahmen des AFB zu untersuchen ist (s. Kap. 2).



Abbildung 1. Bearbeiteter Bereich in Wolgast an der Chausseestraße (nördlich bzw. oben) und der Saarstraße (westlich bzw. links); Luftbild LAiV M-V.

1.2 Das Objekt

Auf dem Gelände mit einer Flächengröße von ca. 0,9 ha befinden sich restliche Gebäude einer früheren Fabrik von Erzeugnissen aus Schmiedeeisen bzw. Schmiedestahl. Das Objekt wurde bereits vor mehreren Jahren aufgelassen, die Gebäude wurden jedoch vor einigen Jahren gesichert und die bewachsenen Flächen zum Teil gelegentlich gemäht. Der früher aus einer größeren Anzahl von Gebäuden bestehende Komplex besteht heute noch aus:

- einer kleinen Werkhalle (Grundfläche ca. 130–140 m², älter als 100 Jahre) mit einem angesetzten ca. 14 m hohen Fabrikschornstein und einem einbezogenen etwa firsthohen Schornsteinstumpf,
- einer größeren Werkhalle (Grundfläche ca. 400 m²) mit einem seitlich eingefügten ca. 20 m hohen Fabrikschornstein,
- einem Nebengebäude mit Pausen- oder Verwaltungsräumen
- einem Wagenschuppen (überdachte Durchfahrt).

Die Gebäude bestehen aus Ziegelmauerwerk (soweit erkennbar Vollziegel). Früher an mehreren Stellen vorhandene Hallentore wurden im Zuge von Sicherungsmaßnahmen vor einigen Jahren von innen vermauert. Die Fenster wurden von außen mit Sperrholzplatten verblendet, ebenso ellengroße Lüftungslöcher in den Giebeln der größeren Halle. Bei der kleinen Halle wurden sogar die Fenster vermauert. Im Inneren der Gebäude ist es deshalb auch am Tag relativ dunkel, in der kleinen Halle völlig dunkel. Die Dächer wurden aus einer Bretterschicht mit einer Außenhaut aus Dachpappe hergestellt. Darauf wurde später eine Sparschalung und eine Schicht aus Asbestzement-Welltafeln aufgebracht. Die kleine Halle und der Bereich mit Verwaltungs- oder Pausenräumen wurden mit isolierenden Decken ausgestattet, als Isoliermaterial wurden auf Papier gesteppte Kamelitmatten (Mineralwolle) eingesetzt.



Abbildung 2. Die kleine Werkhalle mit dem 14-m-Schornstein, Aufnahme von Süden. Das Gebäude war ursprünglich länger; am jetzt nordöstlichen Ende des Firsts ist der Stumpf eines anderen Schornsteins zu erkennen; F. Erdmann.

Die beiden erhaltenen Fabrikschornsteine aus Ziegelmauerwerk (Abb. 2 und Abb. 4) haben im unteren Teil einen quadratischen, im oberen einen runden Querschnitt. Im Inneren – das ließ sich zumindest bei dem größeren der beiden feststellen – befinden sich eiserne Steighilfen für die Reinigung und Wartung. Vor allem im oberen Teil sind die Schornsteine rissig und haben teilweise ausgewaschene Mauerfugen. In den Sockeln der beiden Schornsteine befindliche Durchbrüche wurden erst jüngst für ein Baugutachten hergestellt bzw. erweitert. Die Schornsteine können, ergänzend zu denen der Gebäude, zusätzliche Habitatfunktionen für Tiere erfüllen.

Diese Gebäude und Anlagen sollen vollständig abgebrochen werden.



Abbildung 3. Die größere Werkhalle mit dem 20-m-Schornstein, Aufnahme von Süden. Der Schornstein ist auf der Abbildung 4 besser zu erkennen; F. Erdmann.

Tabelle 1. Übersicht zum Gebäudebestand des Geländes, Nummern (ID) wie in Abbildung 5

ID	Gebäude	Bemerkung
Erforderliche Parameter fehlen oder sind falsch.		
–	kleine Werkhalle	Ziegelbau; Dach: Bretter, Dachpappe, Sparschalung, AZ-Welltafeln; Zwischendecke mit Kamelit-Matten
–	größere Werkhalle	Ziegelbau; Dach: Bretter, Dachpappe, Sparschalung, AZ-Welltafeln; ohne Zwischendecke
–	Verwaltungs- oder Pausenräume [Anbau der größeren Werkhalle]	Ziegelbau; Dach: Bretter, Dachpappe, Sparschalung, AZ-Welltafeln; Zwischendecke mit Kamelit-Matten
–	Fahrzeugschuppen (Remise) [Anbau der größeren Werkhalle]	Ziegelbau; Dach: Bretter, Dachpappe, Sparschalung, AZ-Welltafeln; ohne Zwischendecke
–	Fertigarage (Doppel-Container)	wird voraussichtlich versetzt
–	Fertigarage (Container)	wird voraussichtlich versetzt
–	Transformator (Bestand)	Mittelspannung/Niederspannung, bleibt erhalten



Abbildung 4. Die größere Werkhalle mit dem 20-m-Schornstein, Aufnahme von Westen. Auf dem Schornstein befand sich früher ein Storchenhorst, dessen Reste jetzt den unteren Teil des Kaminschachts füllen. Im Inneren befinden sich Aufstiegshilfen in Form eiserner Bügel, die von Dohlen und Krähen als Schlafplatz genutzt werden; F. Erdmann.



Abbildung 5. Übersicht zum Bestand der Gebäude (Nummern, s. Tab. 1) und Schornsteine (Buchstaben, s. Tab. 2); Luftbild LAiV M-V.

Tabelle 2. Übersicht zu den Schornsteinen des Geländes, Bezeichnungen wie in Abbildung 5

ID	Form	Bemerkung
–	Fabrikschornstein, Ziegelbau	unten quadratischer, oben runder Querschnitt, Höhe ca. 14 m; Aufstiegeisen vermutlich innen, Kopf rissig, viele Fugen
–	Fabrikschornstein, Ziegelbau	unten quadratischer, oben runder Querschnitt, Höhe ca. 20 m; Aufstiegeisen innen, Kopf rissig, zahlreiche Fugen
–	Schornsteinstumpf, Ziegelbau	quadratischer Querschnitt, Stumpf endet kurz über der Firsthöhe, ca. 6 m; weiter Hohlraum, offenbar mit Nischen
–	Schornstein für die Gebäudeheizung (Ziegel)	relativ kleiner quadratischer Querschnitt, deutlich über Dachhöhe, ca. 6,5 m hoch

Erforderliche Parameter fehlen oder sind falsch.

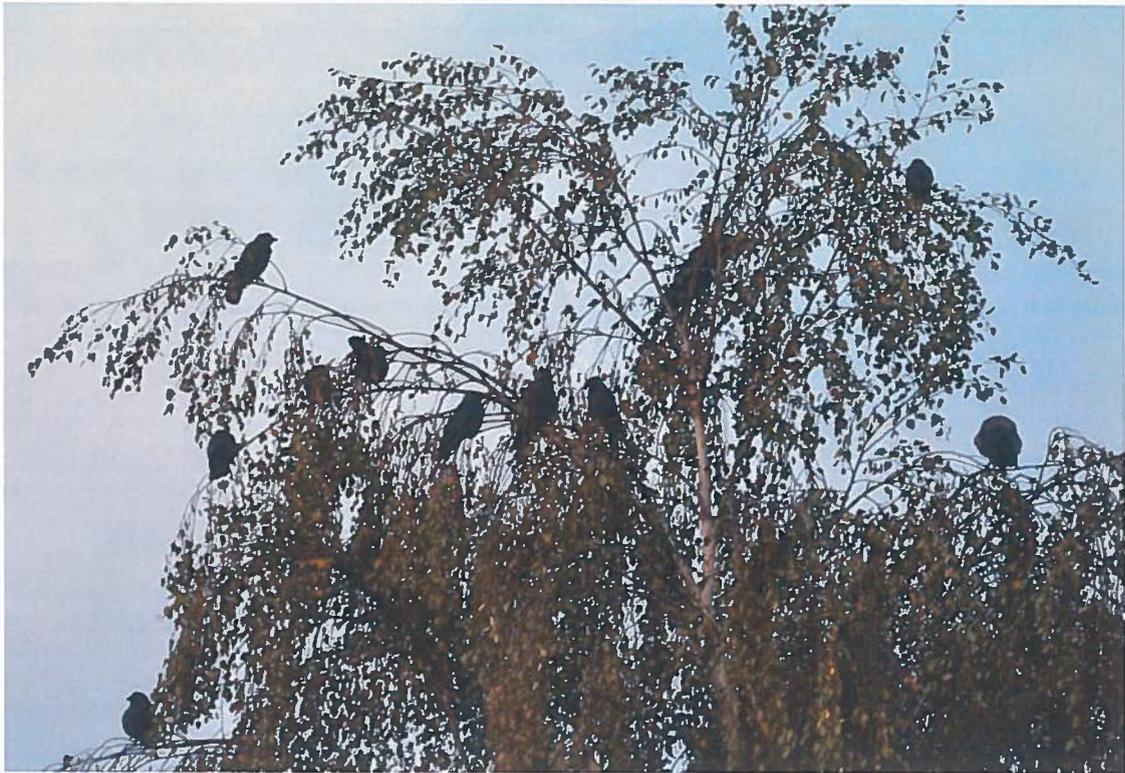


Abbildung 6. Die ersten Dohlen sowie eine Nebelkrähe sammeln sich abends vor dem Schlafplatz, bei tieferer Dämmerung fliegen sie in den benachbarten Schornstein ein, wo sie auf den innen liegenden Steighilfen übernachten; F. Erdmann.

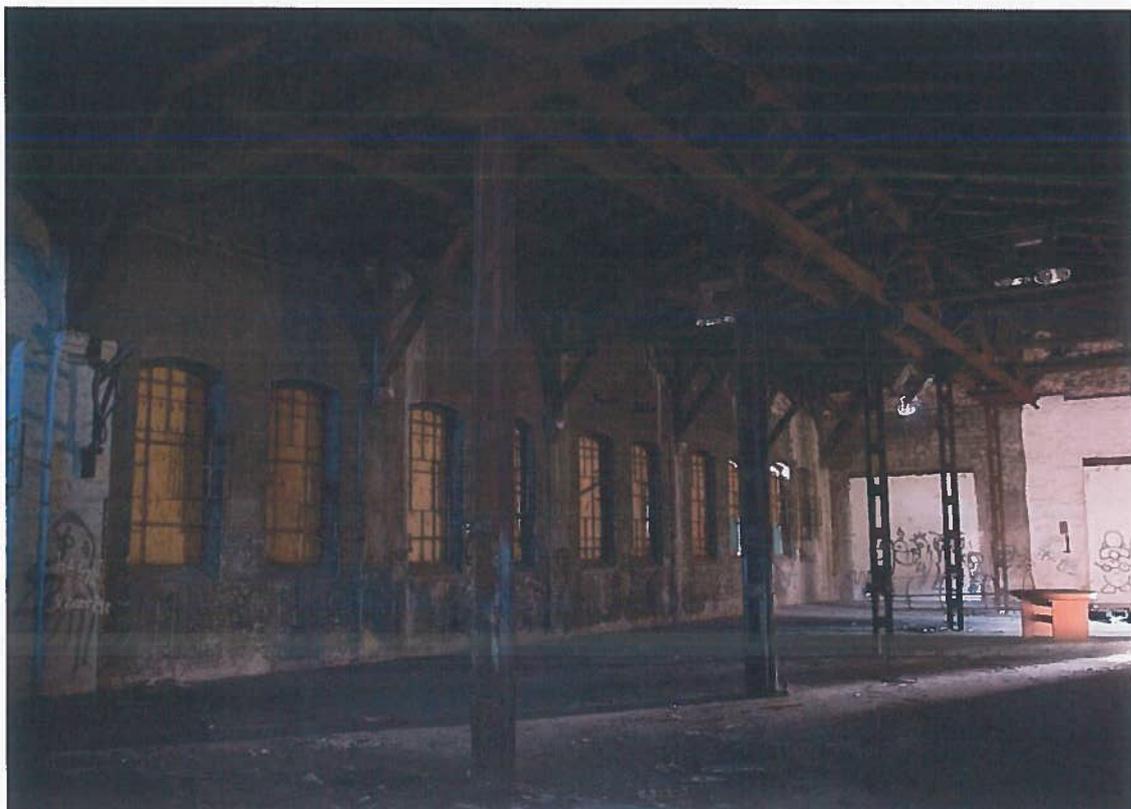


Abbildung 7. Das Innere der größeren Halle ist dunkel, weil die Fenster mit Platten verblendet und die großen Hallentore zugemauert sind, eine isolierende Decke gibt es hier nicht; R. Grunewald.

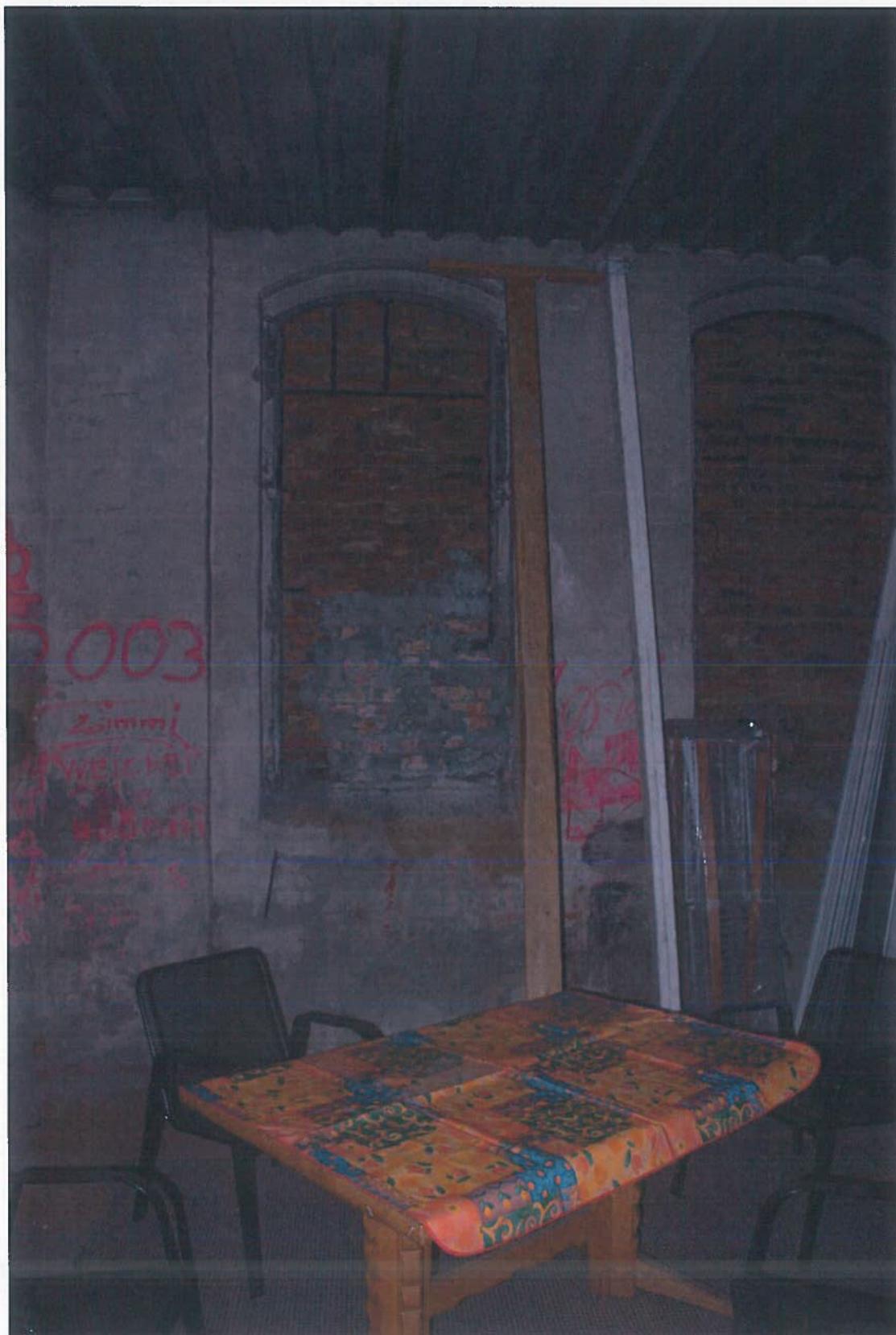


Abbildung 8. In der kleinen Halle gibt es eine Deckenverkleidung (allerdings mit schadhaften Stellen), die eine Mineralwolle-Dämmung trägt, hier sind nicht nur das große Tor, sondern auch die Fenster vermauert; R. Grunewald.



Abbildung 9. Die von innen vermauerten Hallentore, hier die Giebelseite der größeren Halle, bieten im Spalt zwischen Holz und Mauerwerk Raum für Fledermausquartiere; F. Erdmann.

Innerhalb der in Abbildung 1 umgrenzten Fläche befinden sich weiterhin:

- zwei Fertiggaragen aus Garagencontainern (eine doppelte, eine einfache),
- eine Trafostation (Mittelspannung/Niederspannung).

Erstere sollen möglicherweise umgesetzt werden, die Trafostation soll von den Maßnahmen nicht berührt werden.



Abbildung 10. Übersicht zum Bestand der Vegetationsdecke des Bodens (Nummern, s. Tab. 3); Luftbild LAiV M-V.

Die nicht bebauten Bereiche des Geländes tragen überwiegend ruderale Gras- und Staudenfluren, die ebenfalls Habitatsigenschaften aufweisen. Die Böden sind durch die lange Nutzung als Werkshof sowie durch die Auflagen aus Kies, Schotter, Schlacken und Bauschutt recht arm und trocken. Die reicheren Teile werden von Reitgrasfluren unterschiedlicher Ausprägung eingenommen, in den ärmeren Bereichen finden sich eher Staudenfluren mit Wilder

Möhre, Weißem Steinklee, Beifuß und Rainfarn, stellenweise auch Trittrasen. Eine Übersicht zur Bodenvegetation bietet die Abbildung 10 und die Tabelle 3 (s. auch Abb. 12 und 13).

Tabelle 3. Übersicht zur Bodenvegetation des Geländes, Bezeichnungen wie in Abbildung 10

ID	Vegetation	dominierende Art	begleitende Arten (Auswahl der häufigsten/auffälligsten Arten)
–	ver siege elte Fläc he	ohne Gefäßpflanzen ohne Gefäßpflanzen	ohne Gefäßpflanzen, Belag aus Asphaltbeton oder Asphalttrag- deckschicht oder Betonsteinpflaster ohne Gefäßpflanzen, Belag aus Schotter und Schlacke
–	Sc hott er- fläch e	Calamagrostis epigejos Rubus fruticosus/ caesius agg. [wohl <i>Rubus caesius</i>]	Dactylis glomerata, Vicia cracca, Hypericum perforatum, Melilo- tus albus, Cichorium intybus, Tanacetum vulgare, Cirsium ar- vense, Urtica dioica, Rumex acetosa, Poa spec.*, Daucus carota Calamagrostis epigejos
–	Re itgra s- Rud eral- veg etati on		
–	Re itgra s- Bro mbe er- Geb üsch		
–	rud erale Stau denfl ur	Daucus carota Dactylis glomerata	Melilotus albus, Tanacetum vulgare, Artemisia vulgaris, Calam- agrostis epigejos, Hypericum perforatum, Cichorium intybus, Poa annua Calamagrostis epigejos, Lolium perenne, Poa spec.*, Tanace- tum vulgare, Cirsium arvense, Poa annua, Artemisia vulgaris
–	rud erale Gras flur		
–	Sch nittras en (an den Hallen)	Lolium perenne, Poa annua	Dactylis glomerata, Poa spec.*, Plantago major, Polygonum aviculare
7	Schnittrasen (Zaun außen)	Lolium perenne	Dactylis glomerata, Poa spec.*, Poa annua, Plantago major, Polygonum aviculare, Calamagrostis epigejos
–	Sch nittras en (Zaun innen)	Lolium perenne	Dactylis glomerata, Poa spec.*, Calamagrostis epigejos
–	Sc hatte n- stau denfl ur	Aegopodium podagraria	Urtica dioica

Erforderliche Parameter fehlen oder sind falsch.

- Nicht bestimmt: ein Rispengras (Poa angustifolia, P. compressa oder P. pratensis)

Tabelle 4. Übersicht zu den Gehölzen des Geländes, Bezeichnungen wie in Abbildung 11

ID	Art	Art	Species	Höhe (geschätzt)	BHD*
1	SAh	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	9 m	21 cm, 16 cm**
2	SAh	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	9 m	14 cm
3	SAh	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	9 m	16 cm
4	SAh	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	9 m	22 cm
5	SAh	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	9 m	22 cm
6	WLi	Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	9,5 m	27 cm
7	SWei	Weide	<i>Salix caprea</i> ***	10 m	44 cm (§)
8	SAh	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	9 m	37 cm (§)
9	SBi	Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>	17 m	43 cm (§)
10	SAh	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	9 m	22 cm

– Brusthöhendurchmesser: Stammdurchmesser in ca. 1,3 m Höhe über dem Boden.

** Doppelstamm.

*** Bestimmung nach Augenschein am Stamm, vermutlich zutreffend (Dämmerung, hoher Ast-Ansatz).

(§) Geschützter Baum gem. § 18 NatSchAG M-V (Stammumfang ≥ 1 m).

Die auf dem Gelände gefundenen Gehölze sind in der Tabelle 4 gelistet, ihre Lage ist in der Abbildung 11 dargestellt. Die Bäume sollen voraussichtlich abgenommen werden, wobei nur

die Pflanzen 7 bis 9 Stammumfänge aufweisen, mit denen sie gemäß § 18 des Naturschutz- ausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) als geschütztes Gehölz einzustufen sind¹. Weitere Gehölze befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben, namentlich eine Reihe aus jüngeren Lebensbäumen nordöstlich der großen Halle (unter Naturschutzaspekten ohne Bedeutung) sowie eine Lindenreihe gleich hinter dem südlichen Rand des Geländes (Begrenzung des Friedhofs). Letztere genießen unabhängig von ihren Maßen Schutz, da sie Funktionsgehölze auf öffentlichem bzw. fremdem Grund sind.

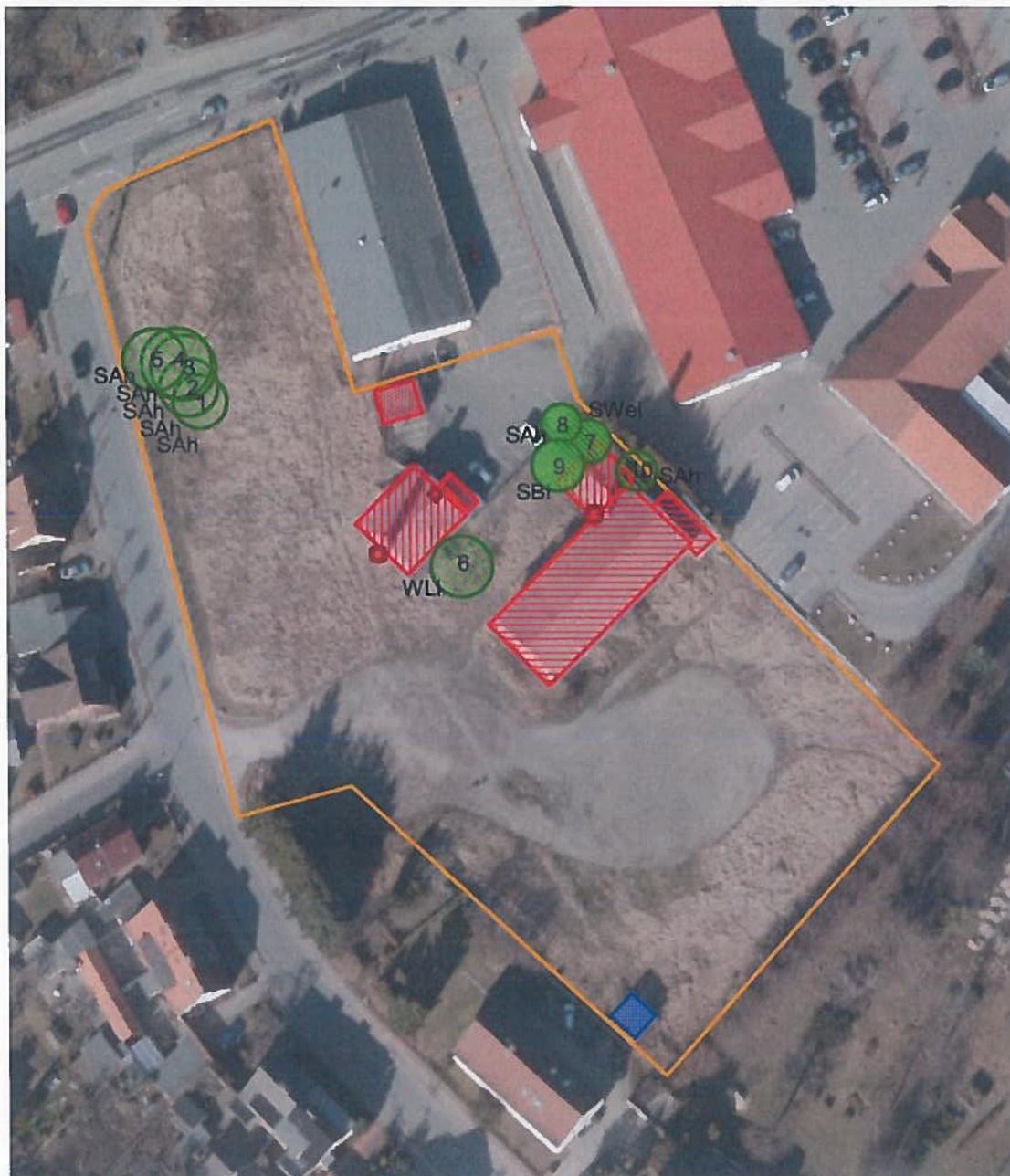


Abbildung 11. Übersicht zum Gehölzbestand des Geländes (Nummern und Abkürzungen s. Tabelle 4); Luftbild LAiV M-V.

¹ Die Stadt Wolgast verfügt über keine Baumschutzsatzung, weshalb Naturschutzregelungen des Landes unmittelbar gelten.



Abbildung 12. Die Bodenvegetation wird in den größten Teilen des Geländes von dem Reitgras *Calamagrostis epigejos* bestimmt (vgl. Abb. 6 und Tab. 3).



Abbildung 13. Ebenfalls auf erheblichen Flächen finden sich ruderale Staudenfluren, hier vor allem mit Wilder Möhre, Weißem Steinklee, Beifuß, Rainfarn und Knautgras (vgl. Abb. 6 und Tab. 3). Die Bodenoberfläche besteht hier aus feinerem Schotter und Schlackeresten.



Abbildung 14. Die Umgebung des Objekts ist sowohl von Wohngebieten unterschiedlicher Struktur als auch von Parkanlagen und von Klein- und Hausgärten geprägt; Luftbild LAiV M-V.

1.3 Die Umgebung des Objekts

Die Umgebung des untersuchten Geländes ist eine reich strukturierte Vorstadt, die mit Ausnahme weniger Gebäude im unteren (östlichen) Teil der Chausseestraße sowie die Gertrudenkapelle (im Bild rechts oben) erst im 20. Jahrhundert entstanden ist.

Im Hinblick auf die Habitatfunktionen des Geländes ist zunächst der Friedhof im Süden und Osten bemerkenswert. Nördlich der Chausseestraße schließt sich ein Parkgelände an (Nickelt'sche Villa und Umgebung), das zum Krankenhaus hin weiträumig offener wird. Nordwestlich davon befindet sich noch eine Kleingartenanlage, doch diese ist hinsichtlich der Funktionen des untersuchten Geländes schon von geringerer Bedeutung. Denn auch die von Wohnsiedlungen dominierte Umgebung des Geländes ist recht strukturreich. Das kommt vor allem durch den moderaten Versiegelungsgrad sowie durch die zahlreichen Hausgärten und die Gehölzbestände in den Grünbereichen der angrenzenden Wohngebiete.

Das hat erhebliche Bedeutung für Arten mit größerer Mobilität, insbesondere für Fledermäuse und Vögel, die zwischen jeweils geeigneten Habitattteilen wechseln können.

2 Rechtliche Grundlagen

Von den Bestimmungen zum besonderen Artenschutz wird eine Anzahl von Arten aus verschiedenen Ordnungen des Pflanzen- und des Tierreichs erfasst. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 die „besonders geschützten Arten“ von „streng geschützten Arten“.

Als **besonders geschützte Arten** gelten:

- Arten in Anhang B der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten in Anlage 1 Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Richtlinie 79/409 EWG (Vogelschutz-Richtlinie), jetzt gültig in der aktualisierten Fassung 2009/147/EG*.

Über diesen Status hinaus gelten weitere als **streng geschützte Arten**, nämlich:

- Arten in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten in Anhang IV der RL 92/43 EWG (FFH-Richtlinie)*
- Arten in Anlage 1 Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Die beiden mit einem Stern (*) gekennzeichneten Bestimmungen haben im vorliegenden Zusammenhang die größte Bedeutung. Die Vorschriften des Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG (Fassung vom 29. Juli 2009, geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)). Damit wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-Richtlinie und des Artikels 5 Vogelschutz-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mause-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neueren Absatz 5 ergänzt:

- „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.
- Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.²

Im vorliegenden Fall ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG folgendes Artenspektrum bedeutsam:

- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (RiL 92/43/EWG)
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen gelten daher für die **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (RiL 92/43/EWG) und alle europäischen Vogelarten folgende Verbote:

Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Fangen, Verletzen und Töten von Tieren oder das Entnehmen, Beschädigen und Zerstören ihrer Entwicklungsformen sind grundsätzlich unzulässig.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist verboten. Der Verbotstatbestand wird jedoch insoweit begrenzt, als § 42 Abs. 1 Nr. 2 HS. 1 BNatSchG nicht jede, sondern nur *erhebliche* Störungen von streng geschützten Tieren und Individuen europäischer Vogelarten untersagt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 BNatSchG). Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zulässig. Ein Verstoß gegen das Verbot und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen auch gegen das Verbot gem. § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt jedoch nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen ergibt sich für **Pflanzenarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG). Die Entnahme, das Beschädigen oder das Zerstören wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen oder Beschädigen oder Zerstören ihrer Standorte ist verboten. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Ausnahmen von Verboten des § 44 BNatSchG werden für *im öffentlichen Interesse liegende* Projekte vollumfänglich durch den § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn:

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen **und**
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

² Textabschnitt im Original ungegliedert.

3 Methodik

3.1 Generelles Vorgehen, Prüfung dokumentierter Vorkommen geschützter Arten

Die Darlegungen dieses Kapitels orientieren sich weitgehend an den Empfehlungen bei FROELICH & SPORBECK (2006, 2010). Ergänzend werden einige Hinweise von TRAUTNER et al. (2006), TRAUTNER (2008) sowie TRAUTNER & JOOSS (2008) einbezogen.

Hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit von den o.g. Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 des BNatSchG sind folgende Arten zu untersuchen:

- alle durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten
- alle europäischen Vogelarten.

Aus dem Landesgebiet von Mecklenburg-Vorpommern sind aktuell Vorkommen von 56 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und ca. 260 „europäischer Vogelarten“ bekannt.

Daher sind in einem ersten Schritt alle Arten bzw. Artengruppen zu ermitteln, für die der Bereich des Vorhabens Standort- bzw. Habitatfunktion erfüllen könnte. Nach dieser Prognose richtet sich sowohl die Planung der Untersuchungen als auch die Auswahl der hinzuzuziehenden Spezialisten. Im vorliegenden Fall wurde nach Befassung mit verfügbaren Unterlagen und schließlich nach Begehung des Objekts festgestellt, dass die Gruppen Fledermäuse und Brutvögel zu bearbeiten sind, auf die mögliche Eignung von Habitaten für Reptilien, Amphibien und weitere Artengruppen ist zu achten.

Für diese Arten sind wirkliche oder potentielle Habitate abzugrenzen bzw. im Vorhabensgebiet zu beschreiben. Dazu müssen zunächst die Vorkommen dieser Arten ermittelt werden. Felderfassungen zu den für die Arten günstigen Terminen waren nur eingeschränkt möglich. Die Defizite müssen über sog. Potentialbetrachtungen ausgeglichen werden: Es werden potentielle Habitate ermittelt und – sofern keine plausiblen Gründe für ein Nicht-Vorkommen vorliegen – im Weiteren wie festgestellte Vorkommen behandelt. Bei der Abgrenzung und Beschreibung der Habitate werden u. a. beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) verfügbare Unterlagen genutzt, z.B. Steckbriefe für die in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden und im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten (ILN GREIFSWALD 2008).

Im Weiteren ist zu prüfen, ob und in welchem Maße bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens geschützte Arten voraussehbar töten, verletzen oder stören können. Die Sachverhalte sind darzulegen und hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die lokale Population zu bewerten. Sind Verletzungen der vorbenannten Verbotstatbestände nicht auszuschließen, so ist zu prüfen, ob zumutbare Alternativen zum geplanten Vorhaben bestehen. Ist eine entsprechende Alternative verfügbar, so besteht ein striktes Vermeidungsgebot. Das heißt, die Alternative ist zwingend zu wählen – anderenfalls ist das Vorhaben nicht realisierbar. Schließlich ist zu prüfen, ob im Falle des Vorliegens solcher Beeinträchtigungen oder Einwirkungen auf besonders geschützte Arten und fehlenden zumutbaren Alternativen Ausnahmetatbestände gemäß § 45 BNatSchG vorliegen.

Methodisch sowie bei der Interpretation der Definitionen und fachlichen Inhalte wird dem vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie herausgegebenen „Leitfaden – Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung“ (FROELICH & SPORBECK 2010) gefolgt. Erforderlichenfalls erfolgte dabei im Einzelfall eine gutachtliche Festlegung von Abgrenzung und Größe der lokalen Populationen.

Als Schwelle für das Vorliegen von „signifikant erhöhten Tötungsrisiken“, „erheblichen Störungen“ bzw. des Tatbestandes der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit dem Verlust bzw. erheblichen Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion dieser Lebensräume wird bei den sehr mobilen Vögeln gewöhnlich der Wert 1 % angesehen. Sind also mindestens 1 % der angenommenen *lokalen Population* betroffen (mögliche Tötung oder erhebliche Störung bzw. Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten), so wird dies als erheblich angesehen und als Erfüllung der Verbotstatbestände gewertet. Ansonsten wird generell den bei TRAUTNER (2008) bzw. TRAUTNER & JOOSS (2008) zusammengestellten Definitionen gefolgt, auch wenn der dort gebrauchte Begriff der *lokalen Population* – wie von TRAUTNER selbst bemerkt – einer wissenschaftlichen Prüfung nicht immer standhalten und nur mit Einschränkungen auf verschiedene Organismengruppen anwendbar sein dürfte.

3.2 Fledermäuse

Eine Begehung speziell zur Prüfung auf Fledermausvorkommen erfolgte am 05. September 2014 (R. Grunewald, F. Erdmann). Hierbei wurden die Gebäude und Anlagen visuell mit Taschenlampe und Fernglas hinsichtlich möglicher Vorkommen von Fledermäusen untersucht. Die Abbildungen 2 bis 4 sowie 7 bis 9 zeigen hierzu einige Ansichten der Gebäude bzw. Gebäudedetails.

Im Verlaufe des Abends wurden Kontrollen auf ausfliegende, jagende, überfliegende und evtl. schwärmende Fledermäuse vorgenommen (Ultraschalldetektor und Sichtkontrolle). Zum Einsatz kam ein Zeitdehnungsdetektor des Herstellers von Laar (TR 30). Die Rufe der beobachteten Fledermäuse wurden zum Teil aufgenommen und mit dem Analyseprogramm „BVL Spectrogram“ der Firma von Laar analysiert. Ergänzend wurde ein Beobachtungsdetektor eingesetzt, der nach dem Heterodyn-Verfahren (plus Frequenzscanner nach Teiler-Verfahren) arbeitete (Typ SSF BAT2 des Herstellers Volkmann).

3.3 Vögel

Die Feststellung der Funktion des Geländes für Vögel erfolgte durch Begehungen am 29. August und am 5. September 2014 (F. Erdmann, zeitweise auch R. Grunewald):

- Beobachtung im Gebiet anwesender Vögel
- Begutachtung potentielle Vogelhabitate einschließlich solcher für Brutvogelarten
- Erfassung von Habitateigenschaften.

Bei den Begehungen wurden die standardmäßigen, hier gebotenen Hilfsmittel verwendet (Fernglas 10×52, Taschenlampen).

3.4 Amphibien und Reptilien

Bei den Begehungen des Geländes wurden auch die Habitateigenschaften für potentielle Vorkommen von Amphibien und Reptilien begutachtet (F. Erdmann).

4 Relevante Wirkungen des Vorhabens

Die relevanten Wirkungen des Vorhabens beziehen sich nur auf Abbruch der Gebäude und Beräumung des Geländes, ihr voraussichtliches Auftreten beim Abbruch und Transport des Materials werden benannt und zunächst grob eingeschätzt (Tabelle 5). Die Intensität wird abgestuft als hoch – mittel – gering bewertet (FROELICH & SPORBECK 2006). Sie variiert in Abhängigkeit von der Stärke und Entfernung der Wirkungsquelle. Die Effekte sind darüber hinaus spezifisch für die betroffenen Arten zu bewerten.

Tabelle 5. Wirkfaktoren und ihr Auftreten beim Abriss und bei der Beräumung des Objekts

Wirkfaktor	erwartete Wirkung	Einflussbereich
Flächenbeanspruchung, Nutzungs- und Bestandsänderungen (Abbruch, Beräumung)	<i>hoch</i> — Flächeninanspruchnahme und Veränderung von Bodenflächen	die gesamte Fläche
Zerschneidung, Habitatverkleinerung	<i>hoch</i> — Beeinträchtigung oder Entfall der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen durch Umwandlung der Geländeoberfläche, Flächenverlust und Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen und Einzelementen; Vergrämung von Tieren	die gesamte Fläche, zeitweise geringe bis mittlere Betroffenheit benachbarter Flächen
stoffliche Emissionen	<i>gering bis mittel</i> — durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge während der Arbeiten (spätere Nutzung unberücksichtigt)	die gesamte Fläche
Einleitungen (incl. energetischer Einleitungen)	<i>gering</i> — hier von geringerer Bedeutung, da zugleich Entsorgung/Entsiegelung (wenn auch nur vorübergehend)	ohne Bedeutung
akustische (auditive) Wirkungen*	<i>mittel bis hoch</i> — Baulärm (temporär), Verkehrslärm durch Transportfahrzeuge	gesamte Fläche (für das betroffene Gelände nicht erheblich), Beeinträchtigung benachbarter Flächen möglich
optische (visuelle) Wirkungen	<i>mittel</i> — Bauarbeiten (temporär), Verkehr von Transportfahrzeugen (tagesperiodisch, vorübergehend)	Bedeutung visueller Effekte für unterschiedliche Arten verschieden, bei Einhaltung Bauzeitenregelung gering
Veränderungen des Meso- und Mikroklimas	<i>gering</i> — mikroklimatische Auswirkungen kaum zu erwarten, Bedeutung gegenüber Habitatverlusten nachrangig	gesamte Fläche
Gewässerausbau	<i>gering</i> — kein Gewässerausbau	ohne Bedeutung
Grundwasser- bzw. Wasserstandsänderungen	<i>gering</i> — keine Änderungen vorgesehen	ohne Bedeutung

Erforderliche Parameter fehlen oder sind falsch.

- Wirkungen durch akustische Ereignisse entstehen häufig erst im Zusammenwirken mit visuellen Wahrnehmungen.

Im Zusammenhang mit dem Abbruch und der Beräumung werden Bäume und wenige kleine Gebüsche beseitigt, die als Habitatalemente für mehrere Arten fungieren. Die abgeräumte Fläche wird schließlich insgesamt ca. 9.000 m² umfassen.

5 Bestandsdarstellung

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund der auf dem Gelände vorhandenen Ausstattung und nach den Begehungen aller betroffenen Bereiche kann ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weitere gemäß § 44 BNatSchG zu betrachtende Tierarten

Säugetiere. Auf dem Gelände gibt es Vorkommen von Fledermäusen. Dazu wurde eine Untersuchung mit den nachstehenden Ergebnissen durchgeführt. Das Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden.

In den Gebäuden selbst konnten mit den Untersuchungen keine Hinweise einer Fledermausnutzung erbracht werden, wobei sich die größten Quartierpotenziale in den von innen zugemauerten Toreingängen mit davor noch vorhandenen Holztüren befinden. Hier konnten aber auch von außen keine Hinweise gefunden werden, wobei die Sicht nur punktuell gegeben war. Sehr wenige Kotpellets (vermutlich von *Pipistrellus*-Arten) fanden sich jeweils unterhalb der Dachtraufe an der großen Halle. Eindeutige Quartierbereiche (häufige oder sehr regelmäßige Nutzung) konnten jedoch nicht identifiziert werden.

Während der Ausflugkontrolle konnten ab 20:25 Uhr mehrfach Mückenfledermäuse (*Pipistrellus pygmaeus*) und Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) beim nahen Vorbeiflug an der großen Halle bzw. zwischen beiden Hallen beobachtet werden. Die Beobachtung zweier Zwergfledermäuse zu Beginn der Ausflugszeit – sie entfernten sich dann schnell vom Gebäude – lässt ein Ausfliegen aus dem Giebelbereich der großen Halle wahrscheinlich erscheinen. Ein direkter Ausflug konnte aber nicht beobachtet werden.

Es wird daher angenommen, dass die Gebäude regelmäßig von Einzeltieren kleiner Pipistrellen-Arten, namentlich der Zwergfledermaus und offenbar auch der Mückenfledermaus, genutzt werden. Größere Quartierbereiche bzw. dauerhaft frostfreie Quartiere konnten jedoch nicht nachgewiesen werden. Gelegentliche Beobachtungen im weiteren Verlauf des Abends lassen auch auf eine Funktion des Geländes als Nahrungshabitat (Jagdrevier) schließen.

Zwergfledermaus und Mückenfledermaus gehören zu den **streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse** (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie).

Neben den genannten Arten konnten Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus serotinus*) und Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) beim Überfliegen des Geländes beobachtet werden. Es bestand der Eindruck, dass über dieses Gelände ein Wechsel zwischen dem westlichen Teil des Friedhofs und der nördlich an das Gelände grenzenden Parkanlage stattfand.

Reptilien und Amphibien. Das Gelände ist für Reptilien und Amphibien zugänglich und so erscheint das gelegentliche Auftreten von Tieren aus diesen Gruppen sehr wahrscheinlich. Möglicherweise gibt es kleine Vorkommen anspruchsloser Arten, was vielleicht für die Waldeidechse (*Zootoca (Lacerta) vivipara*) denkbar ist. Die Habitateigenschaften des Geländes lassen jedoch höchstens akzidentielle Vorkommen erwarten. Hinweise auf die Anwesenheit der Art wurden bei den Begehungen nicht gefunden. Vorkommen der Anhang IV-Art

Zauneidechse (*Lacerta agilis*) können jedoch ausgeschlossen werden, da das Gelände keine ausreichenden Habitatqualität aufweist.

Ähnliches lässt sich zu den Amphibien sagen. Gelegentlich könnten Individuen von Arten wie dem Grasfrosch (*Rana temporaria*) auf dem Gelände auftreten, obwohl dieses als Sommerlebensraum nur stellenweise geeignet ist – am ehesten im südlichen Teil an den Grundstücken zur Saarstraße und am Friedhof. Da jedoch die nähere Umgebung keine geeigneten Laichgewässer aufweist, ist mit größeren Vorkommen nicht zu rechnen. Regelmäßige Vorkommen der Anhang IV-Art Laubfrosch (*Hyla arborea*) sind aufgrund der geringen Eignung des Habitats auszuschließen. Allenfalls könnten gelegentlich einzelne Individuen vorkommen, falls es in der Nähe ein stärkeres Vorkommen geben sollte. Dazu wurden jedoch keine Untersuchungen angestellt, da die Habitateigenschaften des Geländes dazu keinen Anlass gaben. Das gilt um so mehr für andere Arten des Anhangs IV, wie z.B. dem Moorfrosch (*Rana arvalis*). Völlig ungeeignet ist das Gelände auch für grabende Arten, wie die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*).

Das Gelände weist keine günstigen Eigenschaften für die Überwinterung von Reptilien und Amphibien auf. Keller sind nicht vorhanden. Die Bodenoberfläche ist überwiegend fest und besteht in den meisten Bereichen aus Schotter, Resten feineren Abbruchmaterials sowie Schlacketeilchen.

Fische. Auf dem Gelände kommen keine für Fische geeigneten Habitate vor.

Wirbellose Tiere. Vorkommen streng geschützter Insektenarten (Libellen, Käfer, Schmetterlinge) oder anderer Wirbelloser sind weder bekannt noch wurden irgendwelche Hinweise auf solche Vorkommen gefunden. Nach der Ausstattung des Geländes können solche Vorkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

5.2 Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutz-Richtlinie

Bei den Begehungen wurden trotz der abgeschlossenen Brutzeit auf dem Gelände Vögel von Arten beobachtet, deren Brutvorkommen oder deren regelmäßiges Vorkommen als Nahrungsgast innerhalb oder außerhalb der Brutzeit gewiss oder wahrscheinlich ist. Gleichwohl sind solche Beobachtungen keine Brutnachweise. Die fachlichen Standards erlauben jedoch die Ermittlung der Relevanz für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf der Grundlage einer Potentialabschätzung.

In der Tabelle 6 wurden jene Vogelarten zusammengestellt, deren Vorkommen in mittelgroßen vorpommerschen Ortschaften auf eher trockenem Offenland oder Halboffenland sowie an und in Gebäuden möglich oder wahrscheinlich ist. Dann wurde die Wahrscheinlichkeit von Brutvorkommen dieser Arten auf dem Gelände anhand der vorgefundenen Habitateigenschaften und nach im Gelände erkennbaren Hinweisen auf aktuelle oder ehemalige Vorkommen eingeschätzt. Die Ergebnisse sind zusammen mit weiterer Information zu den (wahrscheinlich) vorkommenden Arten in Tabelle 7 zusammengefasst.

Die Wahrscheinlichkeit von Vorkommen wurde abgestuft wiedergegeben: sicher (4), wahrscheinlich (3), möglich (2) und ausnahmsweise (1). Letzteres bedeutet, dass Vorkommen unter ähnlichen Umständen zwar mitunter möglich sind, hier aber eher für unwahrscheinlich gehalten werden. Werden Vorkommen hier ausgeschlossen, erscheint nur ein Strich.

Die Bedeutung von Vorkommen als Nahrungsgast innerhalb der Brutzeit ist nur gegeben, wenn von dieser Funktion (wahrscheinliche) Brutvorkommen von stark schutzbedürftigen Arten (i. d. R. streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG und zugleich Rote

Liste Kat. 0, 1 oder 2 oder nur Rote Liste Kat. 0 oder 1) abhängig sind. Außerhalb der Brutzeit können diese Vorkommen bedeutsam sein, wenn sich im Wirkungsbereich des Vorhabens geschützte Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.) befinden (Vorgaben gemäß artenschutz_tabelle_voegel bei http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl_artenschutz.htm).

Tabelle 6. Liste von Arten, deren Vorkommen im vorstädtischen Bereich vorpommerscher Ortschaften auf eher trockenem Offenland oder Halboffenland sowie an und in Gebäuden möglich oder wahrscheinlich ist sowie Einschätzung der Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens auf dem untersuchten Gelände

Art	Species	Brutvorkommen	Nahrungsgast (auch über das Jahr)	Bemerkung	Bearbeitung*
Erforderliche Parameter fehlen oder sind falsch.					
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	—	—	<u>ehemals</u> Brutvogel (Horst vor mehr als 8 Jahren abgestürzt)	—
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	ausnahmsw.	ausnahmsw.	Störungen, keine guten Nischen	—
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	—	möglich	Gelände f. d. Art unbedeutend	—
Felsentaube (Straßentaube)	<i>Columba livia</i>	möglich	sicher	in besichtigten Gebäudeteilen keine Hinweise auf Brutplätze	—
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	möglich	sicher	Brutplatzeignung in der Nachbarschaft deutlich besser	x
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	möglich	sicher		x
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	—	ausnahmsw.	kaum Wirtsvogel vorhanden	—
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	—	—	Umgebung ungeeignet	—
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	ausnahmsw.	wahrscheinl.	keine Gewölle, evtl. Störungen	—
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	wahrscheinl.	sicher		x
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	ausnahmsw.	möglich	Habitatgröße u. -qualität gering	—
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	—	—	Fläche zu klein, Störungen	—
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	<u>früher</u> sicher	sicher	<u>ehemals</u> Brutvogel (alte Nester)	x
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	möglich	sicher	keine Nester oder Nestanfänge	—
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	—	—	Habitatqualität, Fläche zu klein	—
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	—	—	Habitatqualität, Fläche zu klein	—
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	wahrscheinl.	sicher		x
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	ausnahmsw.	möglich	Habitatqualität	—
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	sicher	sicher		x
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	ausnahmsw.	ausnahmsw.	Habitatqualität	—
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	—	—	Habitatqualität, Fläche zu klein	—
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	—	—	Habitatqualität, Fläche zu klein	—
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	—	—	Habitatqualität, Fläche zu klein	—
Amsel	<i>Turdus merula</i>	wahrscheinl.	sicher		x
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	—	—	Habitatqualität, Fläche zu klein	—
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	—	ausnahmsw.	Habitatqualität	—
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	—	ausnahmsw.	Habitatqualität	—
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	ausnahmsw.	ausnahmsw.	Habitatqualität	—
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	—	ausnahmsw.	Habitatqualität	—
Monchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	—	ausnahmsw.	Habitatqualität	—
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	—	—	Habitatqualität	—
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	möglich	wahrscheinl.		x
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	—	wahrscheinl.	Habitatqualität	—
Tannenmehse	<i>Parus ater</i>	—	wahrscheinl.	Habitatqualität	—
Blaumehse	<i>Parus caeruleus</i>	ausnahmsw.	wahrscheinl.		x
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	möglich	wahrscheinl.		x

Erforderliche Parameter fehlen oder sind falsch.

Art	Species	Brutvorkommen	Nahrungsgast (auch über das Jahr)	Bemerkung	Bearbeitung*
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	—	ausnahmsw.	Habitatqualität	—
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	—	—	Habitatqualität, Fläche zu klein	—
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	—	—	Habitatqualität, Fläche zu klein	—
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	—	möglich	Habitatqualität, Fläche zu klein	—
Elster	<i>Pica pica</i>	ausnahmsw.	sicher	keine Nestbau-Spuren	—
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	wahrscheinl.	sicher		xxx
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	—	wahrscheinl.	keine Nestbau-Spuren	—
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	—	sicher	keine Nestbau-Spuren	—
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	ausnahmsw.	wahrscheinl.	keine geeigneten Niststätten	—
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	wahrscheinl.	sicher		x
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	möglich	wahrscheinl.		x
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	möglich	wahrscheinl.		x
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	möglich	wahrscheinl.		x
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	ausnahmsw.	wahrscheinl.	keine geeigneten Niststätten	—
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	möglich	wahrscheinl.		x
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	möglich	wahrscheinl.		x
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	—	—	Habitatqualität	—
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	—	möglich	keine geeigneten Niststätten	—
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	—	ausnahmsw.	Habitatqualität	—
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	—	ausnahmsw.	Habitatqualität, Fläche zu klein	—
Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	—	—	Habitatqualität, Fläche zu klein	—

* Das Kreuz zeigt an, welche Arten wegen ihrer möglichen Vorkommen zu bearbeiten sind. Für die mit 3 Kreuzen markierte Art ist eine spezifische Bearbeitung vorzunehmen (s. auch Tabelle 7).

Tabelle 7. Information zu den gemäß Tabelle 6 zur Bearbeitung vorgesehenen Vogelarten

Art	RL DE*	RL M-V	Brutstätte (regionaltypisch)	Nahrungsstratum	Bearbeitungsgruppe**
Ringeltaube			Bäume	Boden und Kraut	Gehölbewohner
Türkentaube			Bäume	Boden und Kraut	Gehölbewohner
Mauersegler			Gebäudebrüter	Luftraum	Gebäudebewohner
Rauchschwalbe	V		Gebäudeinnenräume	Luftraum	Gebäudebewohner
Bachstelze			flexible Brutplatzwahl	Boden	Gebäudebewohner
Hausrotschwanz			Gebäudebrüter	Boden	Gebäudebewohner
Amsel			Gehölze, Gebäudenischen	Boden	Gehölbewohner
Grauschnäpper			Gebäude, Gehölz-Halbhöhlen	Luftraum über Boden	Gebäudebewohner
Blaumeise			(Baum-)Höhlenbrüter	Sträucher, Bäume	Gehölbewohner
Kohlmeise			(Baum-)Höhlenbrüter	Sträucher, Bäume	Gehölbewohner
Dohle		1	Gebäude, Schornsteine	Boden	spezifische Bearbeitung
Hausperling	V	V	Gebäudebrüter	Boden und Kraut	Gebäudebewohner
Feldsperling	V	V	(Baum-)Höhlenbrüter	Kraut und Boden	Gehölbewohner
Buchfink			Bäume	Boden und Kraut	Gehölbewohner
Girlitz			dichte Büsche & Baumkronen	Boden und Kraut	Gehölbewohner
Stieglitz			Bäume, größere Sträucher	Kraut und Boden	Gehölbewohner
Bluthänfling	V		dichte Sträucher	Kraut und Boden	Gehölbewohner

* RL Rote Liste, DE Bundesrepublik Deutschland, M-V Mecklenburg-Vorpommern; V Vorwarnliste, 1 vom Erlöschen bedroht.

** Streng geschützte und bestandsgefährdete Arten werden nachfolgend spezifisch bearbeitet, verbreitete bzw. häufige Arten werden zu Bearbeitungsgruppen zusammengefasst.

Nicht alle 17 der in den Tabellen 6 und 7 genannten Vogelarten brüten regelmäßig oder gar jährlich auf dem Gelände, auch wenn sie sich dort wahrscheinlich beobachten lassen. Vielmehr ist anzunehmen, dass etwa die Hälfte dieser Arten eher Brutstätten auf benachbarten Grundstücken hat, was vor allem für die **Gehölbewohner** der Fall sein dürfte. Der Gehölzbestand auf dem untersuchten Gelände ist relativ jung und daher als Neststandort für die meisten Arten wenig attraktiv. Möglicherweise hat aus diesem Grund sogar die Lebensbaumhecke auf der Ostseite des Geländes eine größere Bedeutung als die Gehölze aus einheimischen Arten,

z.B. als Neststandort für Girlitz, Amsel, Bluthänfling oder vielleicht Stieglitz. Ebenso ist das Angebot an Nistplätzen auf dem Friedhof und auf den Grundstücken an der Saarstraße erheblich größer. Gleichwohl werden dort brütende Vögel dieser Arten teilweise auf dem untersuchten Gelände Nahrung suchen.

Angesichts dieser Situation muss der Schwerpunkt der Betrachtung eher bei den **Gebäudebewohnern** liegen. Bei den Begehungen wurden Dohle, Hausrotschwanz und Haussperling aktuell auf dem Gelände beobachtet. Im Luftraum wurden Rauch- und Mehlschwalben und sogar am 5. September noch der Mauersegler nachgewiesen. In den letzteren Fällen ließ sich jedoch keine unmittelbare Beziehung zum untersuchten Gelände herstellen. Vorkommen der Mehlschwalbe konnten sogar ausgeschlossen werden, da die für die Nestanlage geeigneten Stellen einsehbar waren. Eine Besonderheit stellen die ehemaligen Vorkommen der Rauchschwalbe dar. Reste von einem guten Dutzend Nestern wurden im (inneren) Firstbereich der größeren Halle gefunden, jedoch keinerlei Kotpuren. Daraus wurde geschlossen, dass Rauchschwalben und wahrscheinlich weitere Arten (Hausrotschwanz, Haussperling) früher die Innenräume dieser Halle sowie die Nebengebäude nutzten. Nach Aussagen der Kontaktleute (Anker, Arndt, Fischer) erfolgte dann vor ungefähr 8 Jahren eine Beräumung und der Verschluss der Gebäude: Die Fenster wurden mit Sperrholztäfelchen verschlossen, in der kleinen Halle sogar vermauert, und auch die Hallentore wurden von innen vermauert. Das Innere ist seither so dunkel, dass es als Brutstätte nicht mehr attraktiv ist.

Der **Brutbestand der Gebäude** könnte seither etwa so aussehen: Nischenbrüter in von außen zugänglichen Hohlräumen sind der Hausrotschwanz (Niststätte gefunden), wahrscheinlich auch Mauersegler, Bachstelze, Dohle und Haussperling, hinzu kommt mit etwas geringerer Wahrscheinlichkeit der Grauschnäpper (Grauer Fliegenschnäpper), da die Habitatqualität für die Art etwas geringer ist. Es ist dies eine Ansammlung jener in älterer Bausubstanz regelmäßig auftretender Arten, die in den letzten Jahrzehnten durch Sanierungsmaßnahmen generell stärker von Rückgängen betroffen waren, was vielerorts zu erheblichen Bestandsabnahmen geführt hat. Das traf vor allem die Dohle, die aufgrund starker Rückgänge 2003 in die Kategorie 1 (vom Erlöschen bedroht) der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns eingestuft werden musste.

Mehrere weitere, bei der Begehung ebenfalls angetroffenen Arten (z.B. Mehl- und Rauchschwalbe, Nebelkrähe, Waldkauz), konnten dagegen mangels hinreichend sicherer Hinweise diesen Gebäuden nicht als Brutvögel zugeordnet werden.

Neben den sicheren und wahrscheinlichen Brutvorkommen ist die Nutzung der Schornsteine als Schlafplatz von Dohlen und wahrscheinlich auch einzelnen Nebelkrähen beobachtet worden. Die Vögel sammelten sich auf der höheren Birke neben dem großen Schornstein und flogen dann einzeln oder in kleinen Gruppen in die Schornsteinöffnung, teilweise mit Zwischenstopp auf dem Schornsteinkopf. Sitzgelegenheiten waren vor allem die innenliegenden Aufstiegsbügel, vielleicht auch Nischen in der Ziegelwand.

6 Betroffenheitsbetrachtung

6.1 Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

Treffen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG zu, ist in erster Linie die Vermeidung und Minderung der erwarteten Auswirkungen anzustreben.

Für eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG sind zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nachzuweisen (Stellungnahme des Vorhabensträgers).

Erhebliche Veränderungen der Bodenoberfläche führen in den meisten Fällen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Flora und Fauna. Insbesondere können Tiere durch Baumaschinen und Fahrzeuge getötet oder verletzt werden, die Lebensstätten werden zerstört. Die spätere Nutzung des Geländes ist dabei noch nicht Gegenstand der Betrachtung.

Fledermäuse. Durch den Abbruch der Gebäude mit Fledermausquartieren würden ohne geeignete Maßnahmen verschiedene Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten:

- Mit den entsprechenden Gebäudeteilen werden die darin enthaltenen Quartiere (Nist- und Ruhestätten) zerstört.
- Beim Abriss selbst besteht ein hohes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die in ihren Ruhestätten befindlichen Tiere.

Vögel. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Tötung, Verletzung, Zerstörung von Nist- und Ruhestätten) können eintreten, wenn die geplanten Maßnahmen innerhalb der Brutzeit stattfinden. Nach der Brutzeit wird das Gelände von den weitaus meisten Vögeln ohnehin geräumt, die verbliebenen könnten sich bei Abbrucharbeiten selbst in Sicherheit bringen.

Die Beseitigung des Schornsteins unterfällt außerdem dem Tatbestand der Beseitigung geschützter Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 BNatSchG), da die technischen Anleitungen (LUNG) für die Dohle deren Schutz vorsehen.

Reptilien und Amphibien. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Tötung, Verletzung, Zerstörung von Nist- und Ruhestätten) können eintreten, wenn die geplanten Maßnahmen während der Fortpflanzungszeit oder während der Winterruhe stattfinden. Auch außerhalb der genannten Zeiten können Tötungen oder Verletzungen von Tieren durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge eintreten. Der Umfang dieser Risiken ist für diese Tiergruppen jedoch sehr gering, weil das Gelände nur ein mäßiger bis schlechter Sommerlebensraum ist und keine für die Überwinterung günstigen Bedingungen gefunden wurden.

6.2 Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

6.2.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Das Konzept. Die entscheidenden Komponenten der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind eine Bauzeitenregelung, also die Wahl der günstigsten Zeit für den Abbruch, ergänzt um die vorzeitige sachgerechte Entfernung bestimmter Strukturelemente, welche die Funktion als Fledermausquartier begünstigen. Infolgedessen lässt sich der Aufwand für Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen begrenzen (s. u.).

Flächen mit spezieller Widmung für den funktionellen Ersatz werden nicht erforderlich. Die Ausgleichsmaßnahmen konzentrieren sich auf die Wiederherstellung der Lebensstätten- bzw. Brutplatzfunktion für die wirklich betroffenen Arten. Das kann mit einigem Geschick vollständig auf dem betroffenen Gelände erfolgen.

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen für die Fledermäuse und für die Dohle als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgen, für die übrigen Arten ist die Wiederherstellung der Funktion innerhalb von 2 Jahren nach dem Abbruch ausreichend.

Maßnahme VM 1 — Bauzeitenregelung. Die Maßnahmen sollen zu einer Zeit durchgeführt werden, zu der die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der nach § 44 BNatSchG zu vermeidenden Tatbestände möglichst gering ist. Das ist bei den einzelnen Arten und Artengruppen nicht völlig gleich.

- Die Aufzucht der Jungen endet bei der Zwergfledermaus und der Mückenfledermaus im August, bis Ende September, vielleicht Anfang Oktober zieht sich aber noch die Paarungszeit hin (Schwärmen), entsprechende Männchenquartiere können sich auch hier befinden. Der nächste Teil der Fortpflanzung beginnt erst wieder im April.

Deshalb könnten ab Anfang Oktober die Vorbereitungsarbeiten zum Abbruch der Gebäude zunächst mit der Demontage aller Holzverkleidungen beginnen, als erstes der hintermauerten Hallentore (diese von Hand abnehmen, Prüfung auf verbliebende Fledermäuse). Unmittelbar danach kann die Demontage der Deckenverkleidungen und Isolierungen erfolgen. Dann können die Dächer demontiert und das Material entsorgt werden. Schließlich können in dieser Zeit auch andere schadstoffhaltige Bauteile sowie Schrott entsorgt werden. Diese Arbeiten könnten bis Mitte Oktober abgeschlossen sein. Der Abbruch der Gebäudehülle und der Schornsteine sollte jedoch erst im November beginnen. Der Abbruch könnte auf die letzte Oktoberdekade vorgezogen werden, wenn der entblößte Baukörper bis zu diesem Zeitpunkt mindestens 4 Nächte Tiefsttemperaturen von -4°C oder niedriger ausgesetzt war.

- Die risikoärmste Zeit ist bei den Vögeln der Zeitabschnitt nach der Brutzeit, die bei den meisten Arten um den 10. August beendet ist, wobei ein Beginn der Maßnahmen ab Anfang September das Überleben auch späterer Bruten sichern würde – doch das wäre für 2014 inzwischen ohnehin obsolet. Die für den Abbruch verfügbare Zeit würde bei Vögeln bis zur nächsten Brutsaison reichen, die bei einigen Arten (z.B. Sperlinge) bereits Anfang März beginnen kann.

Es wird deshalb empfohlen, das Bauzeitenfenster und die Staffelung der Abbruchmaßnahmen nach dem Vorschlag für die Fledermäuse zu optimieren. Durch die Staffelung mit vorzeitigem Beginn der für die erste Oktoberhälfte beschriebenen Maßnahmen kann im Übrigen mit hoher Wahrscheinlichkeit verhindert werden, dass Fledermäuse, in dem Gebäude eine Überwinterung versuchen.

6.2.2 Allgemeine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme ist die Wiederherstellung von Nistmöglichkeiten für Arten vorzusehen, die mit dem Abbruch ihre Lebensstätten verlieren. Diese unterteilen sich in CEF-Maßnahmen (s. unten 6.2.3, Fledermäuse und Dohle) und nachstehende allgemeine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die innerhalb von 2 Jahren nach dem Abbruch durchgeführt werden sollten, weil einerseits eine Integratiön in das Vorhaben gewünscht ist und andererseits die betroffenen Arten hinreichend leistungsfähige Populationen aufweisen.

Maßnahme AE 1 — Installation von Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter. Zur Wiederherstellung der durch den Abbruch verlorenen Funktionen soll in räumlicher bzw. funktioneller Nähe die Installation folgender Nisthilfen erfolgen:

- 4 Höhlen der Bauart Schwegler Mauersegler-/Fledermaushaus 1MF oder Mauersegler-WDV-Einbaukasten Typ 1A oder funktionell und qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller zur Integration in Gebäude (alternativ z.B. Strobel 416, 420)
- 4 Höhlen der Bauart Schwegler Höhle 2M (32) oder 2GR (30×45) oder 3SV (34) oder funktionell und qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller zur Montage an Bäume oder Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP (alternativ z.B. Strobel 312) zur Integration in Gebäude
- 4 Halbhöhlen/Nischen-Kästen der Bauart Schwegler Typ 2H oder 2HW oder funktionell und qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller zur Montage an Bäume oder zur Integration in Gebäude (alternativ z.B. Strobel 525).

Die Anbringung soll durch Fachpersonal erfolgen bzw. angeleitet werden. Für eine ausreichende Effizienz der Maßnahmen ist das Störungsniveau unterschiedlicher Standorte zu beachten. Bei Handels- oder Gastronomieeinrichtungen sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zur Einhaltung der Lebensmittelsicherheit zu treffen, vor allem über den Ort der Installation.

6.2.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Maßnahme CEF 1 — Installation von Ersatzquartieren für die Zwergfledermaus und die Mückenfledermaus. Der Quartierverlust kann durch ein rechtzeitiges Aufhängen von 4 Fledermauskästen des Typs FFAK-R des Herstellers Hasselfeldt oder funktionell und qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller ausgeglichen werden (z.B. Strobel 120). Der Ort der Aufhängung ist mit einem Fledermauskundler abzustimmen. Es wird vorgeschlagen, die Installation vor dem Abrissbeginn zunächst an einem der benachbarten Gebäude vorzunehmen (soweit geeignet), um eine kontinuierliche ökologische Funktion zu gewährleisten. Später sollte die Integration in den geplanten Neubau erfolgen.

Maßnahme CEF 2 — Installation von Ersatzquartieren für die Dohle. Der Quartierverlust kann durch ein rechtzeitiges Aufhängen von 8 Dohlen-Nisthöhlen vom Typ Schwegler Nr. 29 oder funktionell und qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller (optional auch Schwegler Raufußkauz- und Hohltaubenhöhle Nr. 4 oder Strobel 512) ausgeglichen werden. Art und Ort der Aufhängung sind mit Fachleuten abzustimmen. Die Kästen müssen vor dem Abriss an Gebäuden oder Masten³ in der unmittelbaren Umgebung angebracht werden, um die kontinuierliche ökologische Funktion zu gewährleisten.

6.3 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Auf dem untersuchten Gelände kommen keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

³ Empfohlene Installationsweise: in Gruppen an 2 Masten am südöstlichen Rand des Geländes. Die Bereitstellung von Masten und Befestigungselementen wären dann Bestandteile der Maßnahme.

6.4 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Formblätter)

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang-IV-Art	Rote-Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	– RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	4 RL Mecklenburg-Vorpommern	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen			
Die Art bewohnt überwiegend Siedlungsräume, wobei die Quartiere in Gebäuden liegen. Nur sehr selten werden Baumhöhlen durch die Art genutzt. Die Quartiere werden häufig (etwa alle 11-12 Tage) gewechselt. Als Jagdgebiete dienen Gehölzränder und andere, vergleichbare Grenzstrukturen, (Waldränder, Wege, Hecken).			
Die Zwergfledermaus jagt in wechselnden Höhen, teils relativ flach über dem Boden, vielfach auch in wenigen Metern Höhe. Der Aktionsraum um das Quartier überschreitet selten mehr als 2000 m. Lineare Landschaftselemente stellen dabei wichtige Leitlinien für die Jagd und den Streckenflug dar.			
Als wichtige anthropogene Gefährdungsursachen wird der Quartierverlust v.a. infolge Gebäudesanierung genannt, ferner der Straßenverkehr, wobei letzteres der Häufigkeit/ Dominanz der Art entspricht und nicht auf eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Verkehrsverlusten deutet.			
2.2 Verbreitung in Deutschland bzw. in Mecklenburg-Vorpommern			
Deutschland: bundesweit verbreitet und zahlreich			
Mecklenburg-Vorpommern: landesweit verbreitet und zahlreich (Petersen et al., 2004)			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
Folgende Habitatalemente wurden im Zuge der Kartierung nachgewiesen: Wahrscheinliche Spaltenquartiere (Einzeltiere) in Spalten des Mauerwerks (vereinzelte Kotspuren). Vermutlich Männchen- und/oder Zwischenquartiere.			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
Schädigungstatbestände			
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tötungen oder Verletzungen können im Zuge der Entfernung von Quartieren auftreten.			
Konflikt: Tötung im Zuge des Gebäuderückbaus			
Maßnahme: Rückbau der Gebäude in zwei Stufen: Entfernung der Holztore und Holztüren sowie möglicher Quartierstrukturen im Bereich der unzugänglichen Dachbodenbereiche bereits im September/Oktober zur Aktivitätszeit der Tiere. Eigentlicher Rückbau der Gebäude erst während der Frostperiode			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Fortsetzung Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Konflikt: Entfernung von Quartierstrukturen durch Gebäuderückbau		
Maßnahme: Dauerhafte Anbringung von 4 Fledermauskästen des Typs FFAK-R der Firma Hasselfeldt (oder qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller) an Gebäuden der Umgebung bereits im laufenden Jahr		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Quartierstrukturen werden weitgehend außerhalb der Nutzungszeiten zerstört (und ersetzt), so dass keine erheblichen Störungen zu erwarten sind. Aufgrund der regelmäßigen Quartierwechsel der Art kann sie gegebenenfalls andere Quartiere der Umgebung nutzen.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Für die weiteren Vorkommen ergeben sich keine Möglichkeiten einer Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG.		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang-IV-Art	Rote-Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	D RL Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	* RL Mecklenburg-Vorpommern	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> Erhaltungszustand nicht bekannt
* bislang keine Einstufung, da erst nach Erscheinen der RL als eigenständige Art bestätigt			
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
Noch wenig bekannt. Die Art wurde bisher überwiegend in Gehölzbeständen in Wassernähe nachgewiesen, erscheint aber in Mecklenburg-Vorpommern durchaus auch andere Lebensräume mit Gehölzen zu besiedeln. Offenbar werden sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere genutzt. Mobilität und Aktionsradien sind vermutlich vergleichbar der Zwergfledermaus. Möglicherweise führt die Mückenfledermaus jedoch saisonale Wanderungen in Teilen des Verbreitungsgebietes durch. Quartiere werden vergleichbar der Zwergfledermaus regelmäßig gewechselt. Als wesentliche anthropogene Gefährdungsursachen werden Quartierverluste durch Gebäudesanierung und Forstwirtschaft, Gewässerausbau sowie Pestizideinsatz genannt.			
2.2 Verbreitung in Deutschland bzw. in Mecklenburg-Vorpommern			
Deutschland: wenig bekannt, aber offenbar bundesweit verbreitet, wohl nicht überall häufig Mecklenburg-Vorpommern: weit verbreitet und relativ häufig			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
Folgende Habitatelelemente wurden im Zuge der Kartierung nachgewiesen: Wahrscheinliche Spaltenquartiere (Einzeltiere) in Spalten des Mauerwerks (vereinzelte Kotspu- ren). Vermutlich Männchen- und/oder Zwischenquartiere.			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
Schädigungstatbestände			
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Tötungen oder Verletzungen können im Zuge der Entfernung von Quartieren auftreten.			
Konflikt: Tötung im Zuge des Gebäuderückbaus			
Maßnahme: Rückbau der Gebäude in zwei Stufen: Entfernung der Holztore und Holztüren sowie möglicher Quartierstrukturen im Bereich der unzugänglichen Dachbodenbereiche bereits im September/Oktober zur Aktivitätszeit der Tiere. Eigentlicher Rückbau der Gebäude erst während der Frostperiode			

Fortsetzung Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Konflikt: Entfernung von Quartierstrukturen durch Gebäuderückbau Maßnahme: Dauerhafte Anbringung von 4 Fledermauskästen des Typs FFAK-R der Firma Hasselfeldt (oder qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller) an Gebäuden der Umgebung bereits im laufenden Jahr		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die bauliche Neuschaffung der Quartiere unter den Dachblechen wird durch das Aufhängen von entsprechenden Kästen als CEF-Maßnahme die VM-Maßnahme ergänzt und abgesichert.		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Möglicherweise kommen im UG noch weitere Fledermausarten vor, die aufgrund ihrer Eigenart, die Quartiere gelegentlich zu wechseln, zur Zeit der Untersuchungen nicht erfasst werden konnten. Sollte das der Fall sein, haben diese Arten ähnliche Habitat- und Quartiersprüche wie die Zwergfledermaus. Dem Schutz dieser Arten wäre deshalb mit den vorgesehenen Maßnahmen ebenfalls Genüge getan.

Für weitere Arten des Anhangs IV kann aufgrund der fehlenden Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes ein Vorkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden (s. Abschn. 5.1.2). Eine weitere Prüfung dieser Arten entfällt somit.

6.5 Europäische Vogelarten (Formblätter)

6.5.1 Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie

Hinweis: Soweit im folgenden Abschnitt von der Roten Liste der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Rede ist, geht es um die derzeit noch gültige Liste aus dem Jahre 2003 (EICHSTÄDT et al. 2003), die angekündigte Neufassung war bei der Bearbeitung noch nicht erschienen.

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang-IV-Art	Rote-Liste-Status	Einstufung des Erhaltungszustands der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	– RL Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	1* RL Mecklenburg-Vorpommern	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend
			<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
			<input type="checkbox"/> Erhaltungszustand nicht bekannt
* Kategorie 1 (Bestand vom Erlöschen bedroht)			
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Die Dohle ist im größten Teil ihres Areals ein Nutzer von (specht-)höhlenreichen Wäldern (Brutstätte), die an weiträumiges Offenland grenzen (Nahrungshabitat). Solche Brutvorkommen finden sich auch in Mecklenburg-Vorpommern, vor allem in der südlichen Hälfte. Im Norden und vor allem im Nordosten liegen fast alle Vorkommen in Ortschaften, meist in Städten. Gebäude und Schornsteine bilden einen guten Ersatz, da vornehmlich in Städten noch ein ausreichendes Angebot besteht, was der Geselligkeit der Art entgegen kommt. Diese Möglichkeiten bestehen in den vielen Wäldern nicht mehr. Außerdem gibt es zum Teil in den, vor allem aber um die Städte i.d.R. reichlich Offenland für die Nahrungssuche. Äcker und kurzgrasiges Grünland sind im Jahresverlauf die bei weitem häufigsten Nahrungshabitate, in den Städten werden Parkanlagen und Grünflächen aller Art sowie Straßen besonders häufig genutzt. Zeitweilige Nahrungsquellen werden schnell erschlossen. Regelmäßig lassen sich Dohlen auch bei der Nahrungssuche auf Schulhöfen, an Gasthäusern und Märkten, an Lagern und in Häfen mit Getreideumschlag sowie an Boddenstränden bei der Nahrungssuche beobachten.</p> <p>Die wohl überwiegend in monogamer Dauerehe lebenden Vögel sind selten allein anzutreffen, selbst während der Brutzeit, wenn ein Partner am Nest ist, treten sie gern in kleinen Gruppen auf, was ihnen durch das Brüten in Kolonien möglich wird. Ihre Territorialität erstreckt sich offenbar nur auf das Nest.</p> <p>Die einheimischen Brutbestände der Art gingen in den letzten Jahrzehnten stark zurück. Die derzeit offenkundig wichtigste Gefährdungsursache sind Verluste von Brutgelegenheiten durch Gebäudesanierung sowie technologische Veränderungen (i.w.S.) in der Landwirtschaft.</p>			
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern			
Deutschland:		Die Art ist bundesweit verbreitet. Anders als in Mecklenburg-Vorpommern sind die Bestände in den meisten Ländern offenbar stabil.	
Mecklenburg-Vorpommern:		Der Brutbestand ging von geschätzten 2.000 Paaren (1978–1982) auf etwa 800 bis 1.000 Paare (1994–1998) zurück. Auch die Anzahl der besiedelten Orte und Gebiete nahm signifikant ab.	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
Folgende Habitatelemente wurden im Zuge der Kartierung nachgewiesen: Geeignete Brutplätze in Gebäudenischen, genutzter Schlafplatz im Inneren der Schornsteine.			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
Schädigungstatbestände			
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Tötungen oder Verletzungen können nicht auftreten, wenn die Bauzeitenregelung eingehalten wird: Keine Abbruch- und Beräumungsmaßnahmen während der Brutzeit (März bis August).			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Fortsetzung Dohle (<i>Corvus monedula</i>)		
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Problem: Funktionalität wird zwar formal bis zur nächsten Brutzeit gewahrt, da im Winter Ausweichen auf andere Schlafplätze möglich ist, doch nur die frühzeitige Bereitstellung von Niststätten kann die Bruttradition sichern (bereits im Herbst und Winter Nutzung als Schlafstätten).		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Konflikt: Entfernung von Strukturelementen zur Nestanlage und Entfernung von Ruhestätten durch Rückbau von Gebäuden und Schornsteinen		
Maßnahme: Dauerhafte Anbringung von 8 Nistkästen (Typ Schwegler Nr. 29 oder Strobel 512 oder Hasselfeldt DKST oder qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller) an Gebäuden der nahen Umgebung oder vorzugsweise an Masten möglichst auf dem Gelände bereits vor Abbruch.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Die Störung am Schlafplatz des Überwinterungsortes wird nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere vorübergehend ausweichen und anschließend zu den installierten (Schlaf-)Höhlen zurückkehren können.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Als Vermeidungsmaßnahme am Brutplatz erfolgt bereits o. g. Bauzeitregelung.		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.5.2 Verbreitete europäische Vogelarten

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe			
Gebäude bewohnende Vogelarten: Mauersegler (<i>Apus apus</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Grauer Fliegenschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang-IV-Art	Rote-Liste-Status	Einstufung des Erhaltungszustands der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	V* RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	V* RL Mecklenburg-Vorpommern	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend** <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> Erhaltungszustand nicht bekannt
* Art der sog. Vorwarnliste (<i>int.</i> NT – near threatened): Haussperling			
** Haussperling (Bestandsabnahme ca. 30 % von Kartierungen 1978–1982 zu 1994–1998)			
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
Die meisten an Gebäuden brütenden Vogelarten sind ursprünglich Felsbrüter, weshalb sie entweder in Nischen (Mauersegler, Hausrotschwanz) oder selbst „gemauerten“ Nestern brüten (Schwalben). Sonderfälle bilden die in der Brutplatzwahl sehr flexible Bachstelze, wie der Name sagt, ursprünglich eine Art der Ufer (jedoch nicht nur an Bächen), und der Graue Fliegenschnäpper, eigentlich ein Waldvogel, der aber in Ortschaften überwiegend in Nischen an Gebäuden brütet. Der als „Höhlenbrüter“ geltende Haussperling ist eigentlich ebenfalls ein Nischenbrüter, denn er nutzt nicht selten Halbhöhlen und er kann sein Nest auch frei in dichten Pflanzenbeständen (z.B. Efeu) aufhängen, ist also fast so flexibel wie die Bachstelze.			
Trotz der zusammenhängenden Neststandorte ist die Lebensweise der Arten recht unterschiedlich. Segler, Schwalben und Fliegenschnäpper fangen Insekten und andere Wirbellose im Luftraum. Ersterer nutzt dabei mittlere und obere Luftschichten in einem sehr weiten Raum um den Nistplatz, Letzterer die untersten Schichten sehr nah am Nest – die Schwalben liegen dazwischen und überlappen in jeder Hinsicht mit beiden. Hausrotschwanz und Bachstelze nutzen Wirbellose am Boden, vor allem Insekten, jedoch mit unterschiedlichen Such- und Fangtechniken. Der Haussperling ist dagegen ein Pflanzenfresser, der nur in der frühen Nestlingszeit seine Jungen mit tierischer Kost füttert. Sehr nahe am Menschen ist er jedoch auch in der Nahrungswahl recht flexibel.			
Mit Ausnahme des Haussperlings, dessen früher große Bestände erheblich abgenommen haben, sind die einheimischen Brutbestände dieser Arten gegenwärtig recht stabil. Beim Haussperling gehört der Verlust von Nistgelegenheiten durch Abriss und vor allem die nischenarme Sanierung von Altbausubstanz zu den wichtigsten Gefährdungsursachen.			
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern			
Deutschland:		Die Arten sind bundesweit verbreitet. Mit Ausnahme des Haussperlings sind die Bestände in den meisten Ländern offenbar stabil.	
Mecklenburg-Vorpommern:		Der Arten sind landesweit verbreitet und haben mit Ausnahme des Haussperlings zur Zeit stabile Bestände. Der Haussperling nahm zwischen den Kartierungen 1978–1982 und 1994–1998 um etwa ein Drittel ab.	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
Folgende Habitatemente wurden im Zuge der Kartierung nachgewiesen: Geeignete Brutplätze in Gebäudenischen, die Rauchschwalbennester in der Halle waren aufgelassen.			

Fortsetzung Gebäude bewohnende Vogelarten		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tötungen oder Verletzungen können nicht auftreten, wenn die Bauzeitenregelung eingehalten wird: Keine Abbruch- und Beräumungsmaßnahmen während der Brutzeit (März bis August).		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Problem: Funktionalität wird formal bis zur nächsten Brutzeit gewahrt, dann kann das verminderte Angebot an Lebensstätten zu punktuellen Bestandsrückgängen führen.		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? (hier: Ersatz ohne CEF-Sicherung)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ersatz: Ersatz von Niststätten kann <u>nach</u> Realisierung des Bauvorhabens erfolgen, wenn dieses innerhalb von 2 Jahren erfolgt. Dauerhafte Anbringung von 12 Nistkästen, und zwar 4 für Mauersegler (z.B. Schwegler 1MF oder Hasselfeldt MSHA oder Strobel 416 oder funktionell und qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller), 4 für Höhlenbrüter (Eignung für Haussperling, z.B. Schwegler Höhle 2GR (30×45) oder 3SV (34) oder Hasselfeldt U-Oval 30/45 oder funktionell und qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller) und 4 für Halbhöhlen-/Nischenbrüter (z.B. Schwegler 2H oder 2HW oder Hasselfeldt NBH oder Strobel 525 oder funktionell und qualitativ gleichwertige Modelle anderer Hersteller) an Gebäuden oder baulichen Einrichtungen (z.B. Lärmschutzwand) im weniger gestörten Teil des Geländes.		
Begründung: Aufgrund der Leistungsfähigkeit der lokalen Populationen ist bei fachgerechter Durchführung der Ersatzmaßnahmen gesichert, dass sich die betroffenen Arten im Bereich des Vorhabens wieder ansiedeln.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Als Vermeidungsmaßnahme erfolgt bereits o. g. Bauzeitregelung, weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe		
Gehölze bewohnende Vogelarten: Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art	Rote-Liste-Status	Einstufung des Erhaltungszustands der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	V* RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	V* RL Mecklenburg-Vorpommern	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend**
		<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
		<input type="checkbox"/> Erhaltungszustand nicht bekannt
* Art der sog. Vorwarnliste (<i>int.</i> NT – near threatened): Feldsperling		
** Feldsperling (Bestandsabnahme ca. 40 % von Kartierungen 1978–1982 zu 1994–1998)		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Die hier zusammengefassten Vogelarten sind ursprünglich Arten lichter Wälder, Waldränder, Lichtungen und Vorwaldstadien. Mit den Gehölzen wanderten sie in die Ortschaften ein, brüten auch überwiegend auf bzw. in den Gehölzen (Ausnahmen: Amsel und Kohlmeise brüten zuweilen in Nischen an Gebäuden oder verschiedenen Installationen, Feldsperlinge dagegen nur selten).		
Ihre Nahrung suchen einige auf Bäumen und Büschen (Meisen), die meisten aber am Boden oder in der Bodenvegetation. Für die meisten dieser Vögel ist das Gelände eher Nahrungshabitat als Brutstätte.		
Mit Ausnahme des Feldsperlings, dessen früher größere Bestände erheblich abgenommen haben, sind die einheimischen Brutbestände dieser Arten gegenwärtig recht stabil. Einige Arten (hier Girlitz, Stieglitz, Bluthänfling) hatten in dieser Zeit sogar gute Bestandszunahmen.		
2.2 Verbreitung in Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern		
Deutschland:	Die Arten sind bundesweit verbreitet. Mit Ausnahme des Feldsperlings sind die Bestände in den meisten Ländern offenbar stabil.	
Mecklenburg-Vorpommern:	Der Arten sind landesweit verbreitet und haben mit Ausnahme des Feldsperlings zur Zeit stabile Bestände. Der Feldsperling nahm zwischen den Kartierungen 1978–1982 und 1994–1998 um mehr als ein Drittel ab.	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Folgende Habitatelemente wurden im Zuge der Kartierung nachgewiesen: Geeignete Brutplätze in Gebäudenischen und Gehölzen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tötungen oder Verletzungen können nicht auftreten, wenn die Bauzeitenregelung eingehalten wird: Keine Abbruch- und Beräumungsmaßnahmen während der Brutzeit (März bis August).		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Fortsetzung Gebäude bewohnende Vogelarten		
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Vertreter dieser Arten bauen i.d.R. zur nächsten Brutzeit ein neues Nest, weshalb das verminderte Angebot an Lebensstätten nur ausnahmsweise zu Nachteilen für den lokalen Bestand führen kann. Das Brutstättenangebot in unmittelbarer Nachbarschaft besteht weiter.		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Ersatz von Niststätten ist nicht erforderlich, vermutlich auch nicht für den Feldsperling, da das Habitat in seiner bisherigen Form wohl eher ein Gelegenheits-Nahrungshabitat als eine Brutstätte war. Die im Umfeld des Folgevorhabens erwartete Begründung wird für einige dieser Arten voraussichtlich neue Habitate oder Brutgelegenheiten schaffen. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der lokalen Populationen werden für diese Artengruppe nicht erwartet.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Als Vermeidungsmaßnahme erfolgt bereits o. g. Bauzeitregelung, weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.6 Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ist das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 für Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten nicht vermeidbar, ist eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erforderlich.

Die Begründung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG muss sich in der Folge immer auf die die nachfolgend erläuterten drei Sachverhalte beziehen:

- „Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ an dem Vorhaben,
- Fehlen von zumutbaren Alternativen,
- Sicherung des Erhaltungszustandes (EHZ) der Population(en).

Vorraussetzung für eine Ausnahme von den Verboten ist, dass zumutbare Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten nicht gegeben sind.

Ausnahmevoraussetzungen und **Alternativenprüfung** sind nicht erforderlich, da sich alle Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abwenden lassen.

7 Zusammenfassung

Das Vorhaben stellt einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sonstiger besonders oder streng geschützter Arten (§ 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG) sowie der europäischen Vogelarten wurde nachgewiesen und dargelegt, dass im Zuge des Vorhabens die Verpflichtungen gem.

§ 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG erfüllt werden können, womit der Eingriff grundsätzlich zulässig würde. Maßnahmen, die sich nach Ansicht der Gutachter aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ergeben, wurden in diesen Fachbeitrag aufgenommen.

Für den vorliegenden Fachbeitrag wurden vor allem jene Arten untersucht, die einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen sind. Das sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, hier wurden Zwergfledermaus und Mückenfledermaus gefunden. Weiterhin wurde die Brutvogelart Dohle einer spezifischen Prüfung unterzogen, weitere 16 aktuelle und ehemalige Brutvogelarten sowie zur Brutzeit anwesende Gastvögel (Brutvögel der Umgebung des UG) wurden zu 2 Gruppen zusammengefasst ebenfalls geprüft.

Es wurden Konflikte gefunden und es wurde, sofern diese als erheblich erkannt wurden, in der gesetzlich vorgesehenen Folge, beginnend mit der Vermeidung, nach Lösungsmöglichkeiten gesucht.

Die Lösungsmöglichkeiten liegen überwiegend auf den Niveaus von Vermeidung und Minderung, teilweise auf (vorgezogenem) Ausgleich. Dazu wurden Maßnahmen entwickelt, begründet und beschrieben. Sie umfassen 2 Maßnahmeblöcke:

- Bauzeitenregelung (Fledermäuse, Vögel), verbunden mit einem gestaffelten Beginn der Abbrucharbeiten (Fledermäuse)
- Installation von Habitatementen für bestimmte Arten von Fledermäusen und Vögeln (Fledermausquartiere, Nistkästen für Vögel), zum Teil als CEF-Maßnahmen (Fledermausarten, Dohle).

Es wurde nachgewiesen und dargelegt, dass durch Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (teilweise als CEF-Maßnahme) die Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Arten kein Ausmaß erreichen sollten, das zu einer erheblichen oder nachhaltigen Schädigung der örtlichen Populationen führt.

Werden diese Maßnahmen erfüllt, werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht eintreten; demzufolge wäre der **Eingriff zulässig**.

Literatur

- EICHSTÄDT, W.; SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2003) Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, 2. Fassung, Stand November 2003. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin: 37 S.
- FROELICH & SPORBECK (2010) Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Potsdam, Güstrow.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.; 1996) Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm
- ILN GREIFSWALD (2008) Steckbriefe der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Unveröff. Gutachten i. Auftrag d. Ministeriums f. Landwirtschaft, Umwelt u. Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.
- LUNG – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (1999) Hinweise zur Eingriffsregelung. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (Heft 3): 164 S.
- LUNG – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (o.J.) Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen. [Bearbeitung: FROELICH & SPORBECK, Potsdam] [http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_eingriffe.pdf]
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P.; KNIEF, W. (2007) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23–81.
- TRAUTNER, J. (2008) Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, Naturschutz in Recht und Praxis – online 6 (1): 1–20. www.naturschutzrecht.net
- TRAUTNER, J.; Jooss, R. (2008) Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9): 265–272.
- TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & HERMANN, G. (2006) Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online 5 (1): 1–20. www.naturschutzrecht.net

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes – (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) [ersetzt Richtlinie 79/409/EWG des Rates (ABl. L 103 vom 25.4.1979)].



Aufnahme um 1898. Sie zeigt mehrere Arbeiter vor den Anlagen der Nickeltschen Eisengießerei.
Carl Johann August Nickelt (Bildmitte) gründete die Gießerei zusammen mit Robert Lenz im Jahr 1887.
© Foto: Elke Nickelt, Quelle: Ostsee-Zeitung

4.3 Quellen und Literatur

LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V = Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ – Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck und LUNG M-V, 20.09.2010.

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“. ABl. EG Nr. L vom 22.07.1992, einschl. der rechtsgültigen „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ des LUNG M-V vom 2.7.2012. Änderungen.

KARTENPORTAL UMWELT M-V des LUNG M-V, <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.

NATSCHAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.